



Verband der öffentlichen Wirtschaft
und Gemeinwirtschaft Österreichs

Tätigkeitsbericht



2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Verband	i
Über uns	i
Unsere Mitglieder	i
Unsere Aufgaben	ii
Das VÖWG Team 2023	iii
 Einleitung.....	 v
 Energiepolitik.....	 1
Reform des EU-Strommarktdesigns.....	1
EU Fit-for-55-Paket	2
EU F-Gas-Verordnung	5
Netto-Null-Industrie-Verordnung (NZIA)	5
Energiekostenzuschuss II.....	6
Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz	6
Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)	7
Arbeitsgruppe Städtische Wärme	7
Außerdem	8
 Verkehrspolitik.....	 9
Mobilitätsdatenraum	9
Mobilitätsmasterplan 2030	11
Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)	13
PSO-Leitlinien	14
 Wasserpolitik & Kreislaufwirtschaft	 15
Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD)	15

Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie	17
Fitness Check: Verursacherprinzip	18
ECHA-Konsultation zum PFAS-Beschränkungs-vorschlag	19
Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)	20
Außerdem	21
Wirtschaftspolitik & Sustainable Finance	22
EU-Taxonomie-Verordnung: Veröffentlichung ergänzender Regeln im Herbst 2023	22
Frühjahrs-paket des Europäischen Semesters 2023	24
Finanzausgleichsgesetz 2024	25
Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie	26
Außerdem	27
Förderungen und EU-Programme	28
EU-Finanzierungsprogramme	29
Nationale Förderprogramme	31
Webinare mit Schwerpunkt „Förderungen und EU-Programme“	32
Informationsmappe mit Schwerpunkt „Interreg-Programme“	33
Wohnungspolitik	35
Kurzzeitvermietung	35
Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie von Gebäuden (EPBD)	36
Bauforschung & die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“	37
Außerdem	39
Gesundheits- & Sozialpolitik	40
Europäischer Gesundheitsdatenraum	41
Überarbeitung der allgemeinen EU-Arzneimittelvorschriften	43
Fahrzeugbordsysteme mit automatischem eCall-Notruf 112	43
Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine	43
Europäische Pflegestrategie	44
Die soziale Dimension der Industriepolitik	45
Außerdem	45

Digitalpolitik	49
Gigabit Infrastructure Act („Gigabitinfrastrukturgesetz“)	49
EU-Richtlinie zur Plattformarbeit	51
Data Act („Datengesetz“)	52
Cybersecurity – NIS 2 Richtlinie	53
Telekommunikationsgebührenverordnung.....	54
Digitaler Euro und Stakeholder-Dialog mit der OeNB	55
EU-Richtlinie zur Plattformarbeit	55
 Rechtliche Angelegenheiten	 58
Baukartell.....	58
Hinweisgeber:innenschutzgesetz	59
Denkmalschutzgesetz.....	60
Schwellenwerteverordnung.....	61
Informationsfreiheitsgesetz	62
Virtuelle Gesellschafterversammlungen	63
 VÖWG – Veranstaltungen 2023	 64
 Links zu Dossiers und Grundbegriffen	 67

Vorwort zum Verband

Über uns

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs – VÖWG – setzt sich für die Anliegen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, ein. Der VÖWG unterstützt daher Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum unter Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Zur Daseinsvorsorge gehören neben der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abfall- und Abwasserentsorgung und dem öffentlichen Verkehr auch die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung sowie die Bereiche Wohnen, Gesundheit und Soziales.

Der VÖWG unterstützt die Anliegen der Mitglieder auf europäischer und nationaler Ebene und arbeitet in den oben genannten Feldern mit dem Ziel, Kommunen und öffentliche Unternehmen mit Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft besser zu vernetzen. In diesem Zusammenhang analysiert der Verband für seine Mitglieder spezifische Rechtsmaterien und tritt in Form einer professionellen Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit für ihre Anliegen ein.

Als österreichische Sektion des Europäischen Zentralverbandes der öffentlichen Wirtschaft in Brüssel – SGI Europe (ehem. CEEP) – setzt sich der VÖWG auch auf der Ebene der europäischen Sozialpartner für Themen wie Gemeinnützigkeit, Resilienz

und Versorgungssicherheit für eine starke Daseinsvorsorge ein. Darüber hinaus nützt der VÖWG als Mitglied des in Lüttich ansässigen internationalen Forschungs- und Informationszentrums für Gemeinwesen – CIRIEC – internationale Expertisen und Kontakte. Auf diese Weise unterstützt er den Wissenstransfer für die Mitgliedsunternehmen und setzt Akzente für ein Level-Playing-Field in der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Präsident des VÖWG ist seit September 2021 KR Peter Hanke (Amtsführender Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke). Die Geschäftsführung hat seit März 2010 Heidrun Maier-de Kruijff inne.

Unsere Mitglieder

Der VÖWG verfügt über eine vielfältige Mitgliederstruktur und vertritt über 100 Unternehmen und Organisationen der Daseinsvorsorge aus unterschiedlichen Geschäftsfeldern in ganz Österreich. Seine Mitglieder sind sowohl auf kommunaler als auch auf nationaler Ebene angesiedelt und sind mit ihren Kernbereichen häufig der kritischen Infrastruktur zuzuordnen. Neben Unternehmen der Energieerzeugung und -versorgung, Organisationen der Trinkwasserversorgung, Abwasserbeförderung und -behandlung sowie Abfallentsorgung und -behandlung repräsentiert der Verband Verkehrs- und Transportunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ebenso sind Institutionen

des Geld- und Versicherungswesens vertreten. Darüber hinaus widmet sich der Verband den Anliegen von Regional- und Lokalbehörden und setzt sich für zahlreiche gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie für Einrichtungen mit Bezug zur Kunst, Kultur und Forschung ein. Im Bereich Soziales, Beschäftigung und Gesundheit unterstützt der Verband Krankenanstalten sowie Sozialeinrichtungen und führende Dienstleistungsunternehmen im arbeitsmarktpolitischen Bereich.

Zu diesem Zweck kooperiert der VÖWG mit dem Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ), dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammer.

Unsere Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten öffentlicher Akteur:innen stehen regelmäßig im Zentrum politischer und administrativer Reformvorhaben von Seiten der EU-Kommission. Dies ist vor allem im Kontext der anhaltenden europäischen Liberalisierungspolitik zu sehen, bei der es besonders wichtig ist, eine nachhaltige und hochwertige Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Dazu sind neben einem Level-Playing-Field mit den Akteur:innen der Privatwirtschaft insbesondere auch Rechts- und Planungssicherheit sowie Fragen der Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten von essenzieller Bedeutung.

Das Monitoring und die aktive Begleitung von Legislativprozessen auf europäischer

sowie auf nationaler Ebene stellt somit die primäre Aufgabe des Verbandes dar. Wissenstransfer, Debatten und Interessensaustausch mit verantwortlichen Politiker:innen und Entscheidungsträger:innen in den Generaldirektionen der EU-Kommission, im EU-Parlament, in Ausschüssen und Delegationen sowie den nationalen Ministerien und Landesbehörden sind Teil der täglichen Verbandsarbeit.

Der VÖWG bringt Entscheidungsträger:innen der öffentlichen Wirtschaft und Politik zusammen und bietet den Mitgliedern in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen eine regelmäßige Plattform. Dabei stehen der Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Mitgliedern und den relevanten Stakeholdern an oberster Stelle, um eine starke Daseinsvorsorge zu fördern.

Aufgrund der vielfältigen Mitglieder- und Kooperationsstruktur fließen sowohl die Interessen der Anbieter:innen als auch jene der Konsument:innen von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in die Positionsfindung des Verbandes ein. Dadurch kann bei der Begleitung von Legislativprozessen und der Einbringung von Positionen bei der Ausgestaltung von Gesetzen ein gesamtgesellschaftlicher Mehrwert generiert werden.

Zur Förderung seiner Mitglieder und einer qualitativ hochwertigen, leistbaren und resilienten Daseinsvorsorge beinhaltet das Portfolio des VÖWG auch eine Reihe von weiteren Services wie Spezialrecherchen und die Zusammenstellung von spezifischen Informationsmappen sowie diverse Webinare, Publikationen und Vorträge.

Das VÖWG Team 2023

Geschäftsführung & Administration

MMag.^a Heidrun Maier-de Kruijff

Geschäftsführung

Virginia Hagn, BA MA

Verbands- und Teamkoordination

Veronika Vig

Assistenz der Geschäftsführung

Ressorts (in alphabetischer Reihung)

Digitalpolitik und Rechtliche Angelegenheiten

Verena Wehr, BA

Referentin – Digitalpolitik und rechtliche Angelegenheiten

Energiepolitik

Hanna Buchinger, MSc

Teamleitung – Energiepolitik

Patrick Barabas, LL.B. (WU) BA

Referent – Städtische Wärme & Kälteversorgung

Jonas Rechin, BA

Referent – Energiepolitik

Gesundheits-, Sozial- und Beschäftigungspolitik

Josef Wirth, BA BSc

Referent – Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftspolitik

Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft

Virginia Hagn, BA MA

Teamleitung – Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft

Maximilian Buchsteiner, BSc

Referent – Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft

Lilli Fida

Referentin – Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft

Wohnungs-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik, Sustainable Finance

Jeremias Jobst, MA MSc (WU)

Teamleitung – Wohnungs-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik, Sustainable Finance

Delia Doujenis, BSc

Referentin – Wohnungs- und Verkehrspolitik

Mag.^a Anna Lixl

Referentin – Verkehrspolitik

(bis März 2023)

Armin Parsian

Referent – Förderungen und EU-Programm

Praktikant:innen 2023

Hassan Khanteche

(01. Juli – 31. August 2023)

Alexander Muth

(01. Juli – 31. August 2023)

Einleitung

Der VÖWG versteht sich als Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträger:innen, der Verwaltung und den Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft und fördert die daseinsvorsorge-relevanten Agenden auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene.

Öffentliche, kommunale und gemeinwohlorientierte Akteure waren 2023 nach wie vor mit einem Konglomerat an Herausforderungen konfrontiert. Prioritär lassen sich die Anforderungen des Klimawandels und der Energieversorgung hervorheben, die sowohl hohe Kosten als auch mittel- und langfristige Investitionsbedarfe quer durch alle Sektoren offenlegen.

Zudem war das makroökonomische Ungleichgewicht zwischen der Real- und Digitalwirtschaft angesichts steigender Leitzinsen und der sich anbahnenden Instabilität im Bankensektor nach wie vor ein drängendes Thema. Diesbezüglich setzte sich der Verband für Finanzierungs- und Förderungsprogramme ein, die Investitionsmöglichkeiten für innovative öffentliche und gemeinwirtschaftliche Akteure absichern und eine faire Aufteilung der Kosten für Investitionen in den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung ermöglichen.

Speziell in Krisenzeiten hat sich gezeigt, dass die Verbandsmitglieder in ihrem verantwortungsvollen Handeln die regionale Wertschöpfung in der Realwirtschaft absichern, während die Giganten der Digitalwirtschaft lediglich im eigenen Interesse agieren. So sind es gerade öffentliche Investitionen, die hier in Österreich den Arbeitsmarkt stabilisieren, die Standortkapazität

fördern, die mit inklusiven Arbeitsplätzen für mehr Chancengerechtigkeit sorgen, die Wohlfahrt für lebenswerte Kommunen schaffen und die „ökologische Wende“ auch sozial denken und beschleunigen.

Im Zusammenhang mit den EU-Agenden zur Nachhaltigkeit und Digitalisierung waren die Mitglieder auch 2023 von umfassenden Initiativen betroffen. Dies sind insbesondere sektorübergreifend die EU-Taxonomie und das Nachhaltigkeitsberichtswesen, im Gesundheits- und Sozialwesen die Initiative zu einem EU-Gesundheitsdatenraum, im Bereich Verkehr das übergeordnete Streben nach einem klimaneutralen Modal-Split, im Zusammenhang mit Wohnen das Thema der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie in der Wasser- bzw. Abfallwirtschaft die neue kommunale Abwasserrichtlinie und die neue Verpackungsverordnung. In all diesen Bereichen benötigen die Verbandsmitglieder adäquate Umsetzungszeiten und gesonderte finanzielle Unterstützung sowie die Sicherheit, dass es zu keinen „one-size-fits-all“-Lösungen kommt und sich Anforderungen an einer Kosten-Nutzen-Balance orientieren.

Nicht zuletzt hat der anhaltende Angriffskrieg Russlands in der Ukraine die Sicherheitsarchitektur bzw. die Versorgungssicherheit Europas infrage gestellt und führt insbesondere in der Energiewirtschaft zu beschleunigten Diskussionen. Ausdruck dieser Krise sind auch die Folgen einseitiger Energieabhängigkeiten und der Ruf nach einem raschen Ausbau relevanter erneuerbarer Technologien sowie der dafür dringend benötigten Verteil- und Übertragungs-

netze. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das gemeinsame Ziel eines klimaneutralen Kontinents nicht zu Widersprüchen innerhalb der Sektoren führt - das gilt bspw. für die Energiegewinnung aus thermischer Abfallbehandlung.

Ebenfalls muss die EU-Klima- und Energiepolitik im Sinne eines gerechten Übergangs dafür Sorge tragen, dass die Bereiche der Daseinsvorsorge weiterhin leistbar bleiben und soziale Vulnerabilität abgedeckt wird.

Energiepolitik

Das energiepolitische Geschehen im Jahr 2023 stand maßgeblich unter dem Einfluss der Reform des EU-Strommarktdesigns. In einem Fast-Track-Genehmigungsverfahren wurden Änderungen an gleich mehreren Gesetzesakten vorgenommen, u.a. der EU-Strommarktrichtlinie, der EU-Strommarktverordnung und an der REMIT-Verordnung.

Eine weitere zentrale Ausrichtung im Monitoring lag auf den energiepolitisch relevanten Fit-for-55-Dossiers (RED III, EED, ETS, Methanemissionen-VO), der EU-F-Gas-Verordnung sowie der Netto-Null-Industrie-Verordnung (NZIA). Besonders hervorzuheben ist außerdem der kurzzeitige Erfolg im Oktober 2023 im Rahmen der Unbundling-Thematik des EU-Gaspakets.

Neben der Organisation von Veranstaltungen und Webinaren wurden wie üblich Stellungnahmen zu den einzelnen Dossiers abgegeben.

Ressortübergreifende Dossiers

- ECHA-Konsultation zum Beschränkungs-vorschlag von Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)
➔ federführend: Wasserpolitik & Kreislaufwirtschaft
- Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)
➔ federführend: Wasserpolitik & Kreislaufwirtschaft
- Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)
➔ federführend: Wohnungspolitik

Reform des EU-Strommarktdesigns

Im März 2023 legte die EU-Kommission anlässlich der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine verursachten Unsicherheiten auf den Energiemärkten einen konkreten Vorschlag zur Überarbeitung des EU-Strommarktdesigns vor. Die Vorschläge für ein überarbeitetes EU-Strommarktdesign umfassten Änderungen an gleich mehreren Gesetzesakten, u.a. der EU-Strommarktrichtlinie, der EU-Strommarktverordnung und an der REMIT-Verordnung.

Der Reformvorschlag konzentrierte sich auf die Integration erneuerbarer Energiequellen, um den Energiemarkt zu stärken. Trotz Wünschen einiger Mitgliedsstaaten bleibt das **Merit-Order-Prinzip bestehen**. Die Trilog-Einigung im Dezember 2023 bestätigt, dass in der aktuellen Legislaturperiode keine grundlegende Änderung des Strommarktdesigns erfolgt. Langfristig sollen hohe Strompreise durch „**Contracts for Difference**“ (CfDs) angegangen werden. Der Rat kann in Zukunft bei stark erhöhten Preisen eine Krise ausrufen und Eingriffe in Endkun-

denpreise erlauben. Kapazitätsmärkte werden struktureller Bestandteil des EU-Strommarktdesigns. Die Verordnung soll im Mai oder Juni 2024 in Kraft treten.

Ebenfalls im März 2023 wurde ein Legislativvorschlag zur EU-Verordnung über die **Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT)** vorgelegt. Die REMIT-Verordnung soll bekanntlich einen offenen und fairen Wettbewerb sowie mehr Markttransparenz und -integrität auf den europäischen Energiegroßhandelsmärkten sicherstellen. Mit der Überarbeitung werden nun die Kompetenzen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) ausgeweitet.

Monitoring, Analyse und Information an die Mitglieder über den gesamten Legislativprozess zur Überarbeitung des EU-

Strommarktdesigns stellten einen maßgeblichen Aspekt der Verbandsarbeit im Jahr 2023 dar.

Zudem brachte sich der VÖWG im Zuge einer **Stellungnahme** ein und organisierte gemeinsam mit der Stadt Wien und den Wiener Stadtwerken eine hochkarätig besetzte **Podiumsdiskussion** zur Reform des EU-Strommarktdesigns. Am Panel saßen Claudia Gamon, EU-Abgeordnete, Christof Lessenich, Referatsleiter in der Generaldirektion Energie der EU-Kommission, Gregor Schusterschitz, stellvertretender ständiger Vertreter Österreichs bei der EU sowie der Generaldirektor-Stellvertreter der Wiener Stadtwerke, Peter Weinelt. Die Veranstaltung fand im Wien-Haus in Brüssel, in dem die Stadt Wien ihr Verbindungsbüro hat, statt.

EU Fit-for-55-Paket

Im Folgenden wird ein Überblick über die energiepolitisch relevantesten Dossiers aus dem Jahr 2023 gegeben, die im Zusammenhang mit den Fit-for-55-Zielsetzungen für Gemeinden, Städte und kommunale Unternehmen stehen.

Der VÖWG stand zu diesen Dossiers in engem **Austausch mit der europäischen Interessensvertretung der Wiener Stadtwerke** sowie dem **VKU** und nahm an den jeweiligen Arbeitsgruppen des europäischen Dachverbandes **CEDEC** teil.

Zudem informierte der VÖWG seine Mitglieder im Zuge seiner Aussendungen laufend über die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Dossiers.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

Seit November 2023 gilt die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** (RED III). Ziel der Richtlinie ist es, die Genehmigungsverfahren beim Ausbau erneuerbarer Energie deutlich zu verkürzen.

Die EU hat ehrgeizige Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien bis 2030 festgelegt, darunter ein verbindliches Gesamtziel von 42,5%, das über den bisherigen 32% liegt. Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihren Anteil freiwillig auf 45% zu erhöhen.

Die Richtlinie **definiert erneuerbare Energien als von überragendem öffentlichem Interesse**, ähnlich zur EU-Notfallverordnung. Bis zum 21.02.2024 müssen Mitglied-

staaten sicherstellen, dass Genehmigungsverfahren, die die Wasserrahmenrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen, erneuerbare Energieanlagen als von überragendem öffentlichem Interesse einstufen.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten bis zum 21.02.2026 **Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien festlegen**, die Genehmigungsverfahren von 12 Monaten erfordern und keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen. Projekte außerhalb dieser Zonen dürfen maximal 24 Monate für Genehmigungsverfahren benötigen.

Die Richtlinie zielt darauf ab, den Ausbau von erneuerbaren Energien, Netzen und Energiespeichern zu beschleunigen, und erfordert, dass Mitgliedstaaten die Vorgaben für Wind, Wasser und Photovoltaik in nationales Recht umsetzen.

Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

Die neue **Energieeffizienz-Richtlinie** möchte den **Endenergieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um 11,7 Prozent senken**. Der Endenergieverbrauch wurde mit Obergrenzen gedeckelt, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind.

Aus den neuen Vorschriften ergibt sich auch eine spezifische Verpflichtung des öffentlichen Sektors, wobei einige der Ziele oder Verpflichtungen strenger sind als für private Unternehmen. Lokale und regionale Unternehmen mit öffentlichen Anteilseignern sind fortan dazu angehalten, ihren Endenergieverbrauch jährlich um 1,9 % zu senken. Der öffentliche Verkehr und die Streitkräfte sind von der Regelung ausgeklammert.

Die Mitgliedsstaaten haben bis 2024 Zeit, in ihren **nationalen Energie- und Klimaplänen** (NEKP) indikative nationale Beiträge

und Zielpfade festzulegen, um das Reduktionsziel zu erreichen. Die EU-Kommission prüft die Vorschläge auf die Einhaltung des 11,7 Prozent-Ziels und nimmt gegebenenfalls Korrekturen der nationalen Beiträge vor.

Reform des Emissionshandelssystems (ETS)

Der europäische Zertifikatehandel ist der größte Kohlenstoffmarkt der Welt. Eine **Reform des ETS** gilt deshalb als wichtigstes klimapolitisches Instrument der EU, um die eigenen Zielvorgaben zu erreichen.

Die EU hat sich mit dem „Fit for 55“-Klimapaket das Ziel gesetzt, **bis 2030** in den ETS-Sektoren **62% der CO₂-Emissionen einzusparen**. Der Emissionshandel wurde deswegen auf die **Sektoren Wärme und Verkehr ausgeweitet**. Mit dem Beschluss des Europaparlaments gilt der Kohlenstoffmarkt fortan auch im Flugverkehr, der Schifffahrt, dem Straßenverkehr und im Gebäudesektor.

Das ambitionierte Maßnahmenbündel zur CO₂-Bepreisung schafft die rechtlichen Voraussetzungen, die europäischen Klimaziele unter den Bedingungen von Kosteneffizienz und Wettbewerbsorientierung zu erreichen.

Das Gesetzespaket besteht im Wesentlichen aus drei Maßnahmen:

- der Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems,
- der Schaffung eines CO₂-Zolls und
- der Aufsetzung des Klimasozialfonds.

Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor

Die **EU-Verordnung** möchte die Methanemissionen in der EU verringern und neue

Verpflichtungen zur Messung, Meldung und Überprüfung der Methanemissionen einführen. So wird das **Ablassen und Abfackeln von Methan durch Energieerzeugungsanlagen grundsätzlich verboten** und Energieunternehmen werden dazu verpflichtet, ihren **Methanausstoß durch Lecksuche und Reparatur zu verringern**.

Darüber hinaus müssen Energieunternehmen strenge **Berichtspflichten** zu Methanemissionen erfüllen, Überprüfungen des Netzes vornehmen (zwischen 6 und 36 Monate in Abhängigkeit der verwendeten Materialien im Netz) sowie ihre Messungen durch eine unabhängige Prüfstelle verifizieren lassen.

EU Gas-Paket

Die Trilogverhandlungen zwischen dem EU-Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der EU-Kommission über das Gas- und Wasserstoff-Paket wurden im Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen. Der europäische Rahmen für die Dekarbonisierung des Gasmarkts steht nun fest, mit Fokus auf der schnellen Förderung von Wasserstoff.

Die neue [Gasmarkt-Richtlinie](#) der EU enthält wichtige Regelungen für den Wasserstoffmarkt. Der ursprüngliche Vorschlag zur horizontalen Entflechtung von Erdgas- und Wasserstoffnetzbetreibern wurde abgelehnt. Stattdessen gelten nun **horizontale Entflechtungsregeln** grundsätzlich für **Wasserstoff-Fernleitungsnetzbetreiber** (FNB), während Verteilnetzbetreiber (VNB) unter bestimmten Bedingungen davon aus-

genommen sind. Die **vertikale Entflechtung** zwischen Wasserstoffnetzbetrieb und -erzeugung/-handel wird durch **das ITO-Modell für FNB auf Wasserstoff übertragen**. Kleine VNB können eine de-minimis-Ausnahme für Wasserstoffnetze nutzen.

Die Richtlinie führt eine **integrierte Netzplanung für Erdgas und Wasserstoff** ein, wobei jeder Mitgliedstaat über separate oder gemeinsame Pläne entscheiden kann. Verbraucherrechte werden gestärkt, und Gasnetzanschlüsse können abgelehnt oder stillgelegt werden, wenn ein klarer Gasausstiegspfad vorliegt.

Weitere Regelungen betreffen die Zertifizierung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen, Smart-Meter im Gassektor sowie den Drittzugang zu Wasserstoffnetzen und den regulierten Zugang zu Wasserstoffspeichern.

Die Gründung von **ENNOH**, einer neuen **EU-Einheit für die Zusammenarbeit der Wasserstoff-FNB**, war umstritten. Auf Verteilnetzebene sollen Synergien genutzt und eine integrierte Einheit für die Zusammenarbeit aller interessierten VNB geschaffen werden.

Die [Gasmarkt-Verordnung](#) enthält zudem Regelungen für den **gemeinsamen Gaseinkauf** auf EU-Ebene und setzt **EU-weite Marktregeln für Wasserstoff** fest, einschließlich Standardisierungen für den Zugang zu und der Finanzierung von Wasserstoffnetzen. Die Netzeinspeisung für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase soll um bis zu 100% vergünstigt werden.

EU F-Gas-Verordnung

Im Oktober 2023 präsentierte der Rat einen [Entwurf für eine neue F-Gas-Verordnung](#), die die Nutzung von fluorierten Gasen und ozonabbauenden Stoffen einschränkt. Die Novelle führt neue Beschränkungen ein, um sicherzustellen, dass F-Gase nur in Geräten ohne Alternativen oder in den umweltfreundlichsten Varianten verwendet werden.

Für die VÖWG-Mitglieder ist die Verordnung zum schrittweisen Ausstieg aus SF₆ und anderen F-Gasen insbesondere im Zusammenhang mit **elektrischen Schaltanlagen** von Bedeutung. Der ursprüngliche Textvorschlag der EU-Kommission hätte Lieferprobleme bei Schaltanlagen nach sich ziehen und damit die Energiewende gefährden können. Die erzielte Einigung zwischen Rat und EU-Parlament **berücksichtigt die Hauptanliegen des VÖWG** und findet ein ausgewogenes Gleichgewicht.

Die wichtigsten Punkte der Vereinbarung lauten:

- Ein **vollständiges F-Gas-Verbot** gilt für die Inbetriebnahme von Mittelspannungs-Schaltanlagen **ab 2030**. Hochspannungsschaltanlagen, die

F-Gase mit einem Treibhauspotenzial (GWP) >1 verwenden, werden bis 2032 verboten.

- **Ausnahmen** von dem Verbot sind auf der Grundlage der Anzahl der Angebote **für F-Gas-freie Alternativen** vorgesehen. Die Ausnahmeregelungen würden auch die Verwendung von SF₆ als letztes Mittel ermöglichen, z.B. in Nischenanwendungen, für die es keine Alternativen gibt.
- Eine weitere Ausnahmeregelung soll sicherstellen, dass **Ausschreibungsverfahren**, die **vor Inkrafttreten** der Verordnung eingeleitet wurden, **nicht von den Verboten betroffen** sind.
- Die **Wartung, Instandhaltung und Reparatur** von Schaltanlagen, die SF₆ und andere F-Gase verwenden, wird **sichergestellt**.

Der VÖWG informierte seine Mitglieder über die laufenden Schritte des Legislativprozesses und brachte sich im Zuge einer **Stellungnahme** des Schwesternverbandes VKÖ mit seinen Anliegen ein.

Netto-Null-Industrie-Verordnung (NZIA)

Als Antwort auf den US-amerikanischen „Inflation Reduction Act“ legte die EU-Kommission im März 2023 den [Net Zero Industry Act \(NZIA\)](#) vor. Damit soll ein klarer Rahmen für den Ausbau der europäischen Produktionskapazität von so genannten Netto-Null-Technologien geschaffen werden. Während die EU-Kommission die Liste der ausgewählten Technologien stark kon-

zentriert hat, wurde in den Trilog-Verhandlungen darüber verhandelt, ob und, wenn ja, welche Technologien zusätzlich aufgenommen werden sollen. Für diese Technologien sollen **Genehmigungsverfahren gestrafft** und der **Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht** werden. Außerdem legte der NZIA ein **europäisches CO₂-Injektionsziel von 50 Mt bis 2030** fest. Die Trilog-

Verhandlungen haben Mitte Dezember 2023 gestartet, und eine Einigung soll in der Legislaturperiode 2024 angestrebt werden.

Der VÖWG begrüßte in einer **Stellungnahme** den vorgeschlagenen Entwurf der Netto-Null-Industrie-Verordnung und ist auf folgende Punkte eingegangen:

Betont wurden hohe Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien in Artikel 19, die für kommunale Energieversorgungsunternehmen wichtig sind. Allerdings wird argumentiert, dass diese Kriterien nicht zwingend in den Vergabeverfahren dieser

Unternehmen übernommen werden sollten. Strenge Vorschriften könnten den Wettbewerb verzerren und die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Unternehmen beeinträchtigen, insbesondere bei der Beschaffung von Netto-Null-Technologien. Der VÖWG schlug vor, die Anwendung dieser Regeln **fakultativ zu gestalten**, um die Nachhaltigkeits- und Resilienzziele zu fördern und die Beschaffungsprozesse in den Bereichen Energie, Trinkwasser, Verkehr und möglicherweise auf kommunaler Ebene zu vereinfachen.

Energiekostenzuschuss II

Die österreichische Bundesregierung hat in Reaktion auf die hohen Energiepreise umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung beschlossen, um österreichische Haushalte und Unternehmen zu entlasten.

Für Unternehmen wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, darunter die Verlängerung des [Energiekostenzuschusses I](#) bis zum vierten Quartal 2022, die Einführung des [Energiekostenzuschusses II](#) und die

Einführung eines Pauschalfördermodells für Kleinst- und Kleinunternehmen.

Der VÖWG hat seine Mitglieder **über die Auszahlung informiert** und nach Rücksprache mit der Austria Wirtschaftsservice (aws) empfohlen, dass sich außerhalb der Energieversorgung, alle Unternehmensbereiche voranmelden sollten.

Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz

Die Bundesregierung hat zum 31.01.2023 neue Unterstützungsangebote für Wohn- und Heizkosten verabschiedet. Diese erweiterten Leistungen **umfassen nun auch Sozialeinrichtungen, ihre Bewohner:innen und Student:innenheime**. Die Änderungen

betreffen sowohl die Vorschriften der Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse als auch den Wohnschirm des Bundes. Dies geschah aufgrund der finanziellen Herausforderungen, denen viele Haushalte auf-

grund des Krieges in der Ukraine gegenüberstehen.

Insgesamt stellt der Bund 505 Mio. Euro bereit, wovon 450 Mio. Euro für private Haushalte durch das [Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz](#) und weitere 55 Mio. Euro durch eine Modifizierung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes bereitgestellt werden.

Die neuen Unterstützungsangebote erstrecken sich auch auf Betreiber:innen und Inhaber:innen von verschiedenen Einrichtungen sowie deren Bewohner:innen.

Der "**Wohnschirm**" wurde um weitere 5 Mio. Euro aufgestockt, um Menschen, denen die Kündigung ihres Mietverhältnisses

droht, bei den Energiekosten zu unterstützen. Die konkreten Zuschussregelungen obliegen den Ländern, um eine bedarfsge-rechtere Unterstützung zu gewährleisten.

Der VÖWG **informierte** seine Mitglieder zum Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz.

Darüber hinaus ist der Verband mit den zuständigen Ministerien auf Länderebene in Kontakt getreten, hat die länderspezifischen Unterstützungsangebote gesammelt und auf die Inkludierung der Bewohner:innen sozialer Einrichtungen hin analysiert.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)

Im Oktober 2023 ist eine neue Regierungsvorlage zum [Erneuerbare-Wärme-Gesetz \(EWG\)](#) im Nationalrat eingelangt. Der wesentliche Unterschied zum bisherigen Entwurf ist, dass **von ordnungsrechtlichen Vorgaben im Bestand abgesehen** wird. Die zentrale Bestimmung des EWG sieht ein Einbauverbot von fossilen dezentralen und zentralen Heizungen (Öl, Kohle, (Flüssig)Gas) in Neubauten vor und löst das

bereits bestehende Einbauverbot für Ölkessel ab.

Der VÖWG hat seine Lobbying-Tätigkeit im Hinblick auf das EWG im Jahr 2023 erfolgreich fortgesetzt. Aufbauend auf einer **Verbandsstellungnahme**, wurden auch in diesem Jahr die Interessen zahlreicher Mitgliedsunternehmen, die über ein Geschäftsfeld Gas verfügen, vertreten.

Arbeitsgruppe Städtische Wärme

Der VÖWG setzt sich für eine **sichere, ökologische und leistbare Wärmewende** ein. Zu den Verbandsmitgliedern zählen Energieunternehmen, die z.T. auch Wärmeerzeuger und -lieferanten sind. Vor dem Hintergrund der Umstellung auf erneuerbare

Energien und den Marktverwerfungen in Folge des russischen Angriffskriegs, sind diese gefordert, um den Spagat zwischen Leistbarkeit, Ökologie und Versorgungssicherheit zu schaffen.

Auch 2022 hat der VÖWG vor diesem Hintergrund wieder **mehrere Online-Meetings im Rahmen der Arbeitsgruppe Städtische Wärme** organisiert, um den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu fördern. Inhaltlich lag der Fokus dabei nationaler und europäischer Ebene. Die Themen wurden aus energiepolitischer, technischer sowie aus Forschungssicht beleuchtet.

Außerdem

„Starke Stromnetze für die Klimaneutralität“ – ein Beitrag in der ÖGZ

Gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Innsbrucker Kommunalbetriebe, Helmuth Müller, sowie dem Leiter des Geschäftsbereichs Stromnetz, Roland Tiwald,

Themen & Speaker:innen 2023

- Studie zur Entwicklung des Raumwärmebedarfs
DI Bernhard Felber, MSc
(Österreichische Energieagentur)
- Strategie „Raus aus dem Gas – Wiener Wärme und Kälte 2040“
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Lea Pamperl
(Stadt Wien – MA 20)
- Wärmewende in Österreich
Mag. Lukas Hammer
(Abgeordneter zum Nationalrat)

veröffentlichte der VÖWG 2023 einen **Beitrag** zum Thema Ausbau der Stromnetze in der Österreichischen Gemeindezeitung (ÖGZ).

Der Ausbau ist eine Grundvoraussetzung für das Gelingen einer Strom-, Wärme- und Mobilitätswende, so die Autoren.

Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik spielt eine zentrale Rolle für nachhaltige, soziale und klimaneutrale Regionen und Kommunen. Aufgrund seines integralen Charakters ist der Verkehrssektor regelmäßig von den Klima- und Energiezielen der Europäischen Union betroffen, die in Form von neuen Richtlinien umgesetzt werden. Der VÖWG setzt sich mit Nachdruck für eine zukunftsorientierte Verkehrspolitik ein, in der öffentliche Verkehrsdienstleister von großer Bedeutung sind. Durch die Bereitstellung effizienter, leistbarer und gut vernetzter Verkehrsangebote fördern diese die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, stärken die soziale Integration und leisten einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Daseinsvorsorge.

Der VÖWG setzt sich für bestmögliche Rahmenbedingungen für öffentliche und kommunale Verkehrsdienstleister ein. Der Verband informiert und berät seine Mitglieder kontinuierlich über bevorstehende EU-Richtlinien und regionale Mobilitätsstrategien sowie über Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

Mobilitätsdatenraum

Der europäische Mobilitätsdatenraum ist Teil der Vision und Strategie der EU-Kommission für einen einheitlichen europäischen Datenraum. Dieser „Binnenmarkt für Daten“ soll die Wettbewerbsfähigkeit sowie

Insbesondere vor dem Hintergrund globaler Trends wie der fortschreitenden Digitalisierung (Stichwort: europäischer Datenraum) aber auch in Anbetracht der EU-weiten Strategie der Dekarbonisierung (z.B. „Raus aus Gas“) bzw. der Verbesserung und des Ausbaus von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (RED III) besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Ressorts Energiepolitik, Digitalpolitik und Wirtschaftspolitik. Der VÖWG setzt sich somit für eine integrative und nachhaltige Verkehrspolitik ein, die sowohl soziale als auch ökologische Aspekte berücksichtigt und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele leistet.

Ressortübergreifende Dossiers

- Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV)
➔ federführend: Digitalpolitik

die Datensouveränität in Europa sichern. Datenräume sollen Governance und Infrastruktur vereinen, um die Zusammenführung und gemeinsame Nutzung von Daten auf kontrollierte und sichere Weise zu er-

leichtern. Dadurch können diese sicherere und sauberere Transportsysteme schaffen, neue Produkte und Dienstleistungen generieren, Senkung der Kosten öffentlicher Dienstleistungen erreichen und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz beitragen. Die EU schafft somit einen **Daten-Binnenmarkt**, in dem Daten zum Nutzen aller **sektorübergreifend** innerhalb der EU fließen können und die europäischen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Privatsphäre und zum **Datenschutz** sowie das Wettbewerbsrecht, in vollem Umfang eingehalten werden und die Regeln für den Zugang zu und die Nutzung von Daten **fair, praktisch und klar festgelegt** sind.

Als einer von neun gemeinsamen europäischen Datenräumen zu je spezifischen Domänen soll der „Mobilitätsdatenraum“ Europa zum Vorreiter bei der **Entwicklung eines intelligenten und nachhaltigen Verkehrssystems** machen. Die Umsetzung eines einheitlichen europäischen Mobilitätsdatenraums wird daher zur Verwirklichung der übergeordneten Mobilitätsstrategie der EU-Kommission für einen umweltfreundlichen, intelligenten und leistbaren Verkehrssektor beitragen. Es wird erhebliche Synergien mit anderen Datenräumen geben.

Multimodale Reiseinformationendienste

Multimodale Reiseinformationendienste (MMTIS), die als umfassende Systeme Reisenden in Echtzeit genaue Informationen über verschiedene Verkehrsleistungen zur Verfügung stellen, tragen zur Schaffung eines europäischen Mobilitätsdatenraums bei. Im Mai 2023 veröffentlichte die EU-Kommission eine Änderung der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie für die Einführung multimodaler intelligenter

Verkehrssysteme. Ziel dieser Richtlinie ist es, die **EU-weite, vernetzte und automatisierte multimodale Mobilität** zu fördern. MMTIS, wie z. B. Routenplaner oder Ticketverkäufer, integrieren Daten von verschiedenen Verkehrsträgern wie Zügen, Bussen, Straßenbahnen und sogar geteilte Mobilitätsoptionen wie Mitfahrgelegenheiten und Bike-Sharing-Diensten und machen diese vergleichbar. Dadurch wird das verkehrsmittel- und länderübergreifende Reisen für Fahrgäste einfacher und nachhaltiger. Öffentliche Verkehrsdienstleister spielen hierbei selbstverständlich eine entscheidende Rolle, jedoch ist die Harmonisierung der Daten aller Verkehrsunternehmen eine große Herausforderung.

Für die angepeilte Vereinfachung EU-weiter Reisen ist die Bereitstellung **harmonisierter, multimodaler Reiseinformationen** maßgeblich für einen nachhaltigen Modal Split und somit die Umsetzung des Green New Deal und des „Fit für 55“- Pakets.

Der VÖWG setzte sich im Konsultationsprozess anhand einer Stellungnahme dafür ein, dass nachvollziehbare Definitionen, faire Verantwortungsteilung und somit ein „**Level Playing Field**“ zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen gegeben sind. Die Stellungnahme des Verbands hob die **Herausforderungen** in den Bereichen **technischer Umsetzbarkeit, Kosten, Datenschutz** und möglicher negativer Nebeneffekte kritisch hervor.

Grundsätzlich begrüßt der VÖWG die Harmonisierungsziele im Rahmen der MMTIS sowie Mobilitätsstrategie und fordert von Seiten der EU-Kommission **monetäre Unterstützung** für die konkrete Umsetzung.

Zusätzlich **informierte** der VÖWG die Mitglieder über EU-weite **Entwicklungen im**

Bereich Digitalisierung im Verkehrssektor und über Veranstaltungen zum Mobilitätsdatenraum.

litätsdatenraum.

Mobilitätsmasterplan 2030

Der [Mobilitätsmasterplan 2030 \(MMP\)](#) ist die Richtschnur für die geplante Mobilitätswende der Bundesregierung in Österreich. Ziel des MMP ist das **österreichische Mobilitätssystem bis 2040 „klimaneutral, sicher, resilient, gendergerecht, sozial- und wirtschaftsverträglich“** zu gestalten. Hierfür gilt es den **Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und zu verbessern** und den Anteil des Umweltverbunds aus Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität deutlich zu steigern. Der MMP enthält ebenfalls eine Reihe an Folge- bzw. Umsetzungsstrategien für die Teilbereiche des Verkehrssystems (z.B. das [Sofortprogramm: erneuerbare Energie in der Mobilität](#), und der Masterplan Güterverkehr 2030) und Fördermaßnahmen (→ s. [Förderungen und EU-Programme](#))

Masterplan Güterverkehr 2030

Der [Masterplan Güterverkehr 2030](#) (MGV) des BMK legt im Rahmen des MMP 2030 eine **Umsetzungsstrategie für den klimaneutralen Güterverkehr** vor. Laut dem MGV 2030 sollen **Güter, wenn möglich auf Schiene oder der Wasserstraße transportiert** werden. Sofern diese Verlagerung nicht möglich ist, soll der Güterverkehr auf österreichischen Straßen in Zukunft dekarbonisiert werden, möglichst effizient sein und auf erneuerbaren Energiequellen beruhen. Konkret unterlegt der MGV 2030 die Ziele des MMP 2030 mit Fachstrategien und Maßnahmen. Diese bauen auf den drei wesentlichen Grundsätzen des MMP 2030 – vermeiden, verlagern, verbessern – auf:

sentlichen Grundsätzen des MMP 2030 – vermeiden, verlagern, verbessern – auf:

Bei der **Vermeidung von Güterverkehr** werden Möglichkeiten (und Grenzen) der Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Güterverkehrsleistung aufgezeigt. Hierbei sieht das BMK vor allem in der Digitalisierung von Produktion und Logistik ein hohes Potenzial für die Entkopplung. Bei der **Verlagerung von Güterverkehr** konzentriert sich der MGV 2030 vor allem auf die Verlagerung auf umweltfreundlichere Alternativen wie die Schieneninfrastruktur (und die Wasserstraße). Auf langen Strecken und bei der Beförderung schwerer Güter bzw. eines hohen Gütervolumens ist die Verlagerung auf die Schiene erwünscht. Diese Verlagerung bietet nicht nur die Möglichkeit CO₂ zu reduzieren, sondern auch externe Kosten, wie Schäden durch Abgase und Lärm an Umwelt und Gesundheit sowie Unfallfolgekosten, einzusparen. Bei der **Verbesserung des Güterverkehrs** handelt es sich um die Dekarbonisierung des nicht vermeidbaren Straßengüterverkehrs (und der Luftfracht), wobei ein Umstieg auf emissionsfreie Antriebstechnologien forciert wird. Hierfür braucht es emissionsfreie (Nutz-)Fahrzeuge und den Ausbau einer Ladeinfrastruktur.

Der VÖWG hat im Jahr 2023 ausdrücklich den Fokus auf den Mobilitätsmasterplan 2030 gelegt, um die Verbandsmitglieder über aktuelle **Entwicklungen im österreichischen Verkehrssystem** und der **-politik** sowie über **Förder- und Finanzie-**

rungsmöglichkeiten zu informieren und Projektpartner:innen intern zu vernetzen. Dies wurde in der Form von Infosheets und Webinaren (➡ s. **VÖWG – Veranstaltungen 2023**) vorgenommen.

Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)

Die [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe \(AFIR\)](#) enthält verbindliche Ziele für den **Auf- und Ausbau einer Infrastruktur von Strom- und Wasserstoffladepunkten**, für den Straßenverkehr, für die landseitige Stromversorgung in See- und Binnenhäfen sowie die Stromversorgung von stationären Luftfahrzeugen. Die Verordnung adressiert somit im Wesentlichen die Ladeinfrastruktur für den Straßen-, See- und Luftverkehr. Die Verordnung dient der Umsetzung des „Fit for 55“-Pakets. Im **September 2023** wurde die AFIR als [Verordnung 2023/1804](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und wird ab 13. April 2024 vollumfänglich gelten. Die konkreten Hauptziele der AFIR-Verordnung sind:

- Bis 2025 müssen entlang der wichtigsten Verkehrskorridore - dem sogenannten Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) - alle 60 km **Schnellladepunkte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge** mit einer Ladeleistung von mindestens 150 kW errichtet werden;
- Bis 2025 sollen entlang des TEN-V-Kernnetzes alle 60 km und entlang des TEN-V-Gesamtnetzes alle 100 km **Ladestationen für schwere Nutzfahrzeuge** mit einer Ladeleistung von mindestens 350 kW errichtet werden;
- Bis 2030 müssen **Wasserstofftankstellen**, die sowohl Personenkraftwagen als auch schwere Nutzfahrzeuge versorgen, in allen städtischen Knoten und alle 200 km entlang des TEN-V-Kernnetzes errichtet werden;

- **Seehäfen**, die von einer Mindestanzahl großer Passagier- oder Containerschiffe angelaufen werden, müssen bis 2030 in der Lage sein, diese Schiffe landseitig mit Strom zu versorgen
- **Flughäfen** müssen bis 2025 an allen Flugsteigen (Gates) und bis 2030 an allen Parkpositionen auf dem Flughafenvorfeld stationäre Flugzeuge mit Strom versorgen können;
- Die **Betreiber von elektrischen Ladestationen und Wasserstofftankstellen** müssen für vollständige Preistransparenz sorgen, eine einheitliche Ad-hoc-Zahlungsmethode wie Debit- oder Kreditkarte anbieten und relevante Daten, z. B. zum Standort elektronisch verfügbar machen, um sicherzustellen, dass die Kunden umfassend informiert sind. Dies bedeutet, dass umfassende Informationen über Verfügbarkeit, Wartezeiten oder Preise an verschiedenen Tankstellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der VÖWG setzte sich in Konsultationsprozessen dafür ein, dass **gemeinnützige und kommunale Akteure Fördermittel** erhalten, die sie für die Umsetzung der Verkehrswende benötigen.

In diesem Zusammenhang wurden zum Dossier bereits im Vorjahr mehrere Stellungnahmen sowie Vorschläge für Änderungsanträge im EU-Parlament eingebracht und die Mitglieder laufend über den **Verhandlungsstand des Dossiers** informiert.

PSO-Leitlinien

Die [PSO-Verordnung](#) über **öffentliche Personenverkehrsdienste** legt grundsätzlich fest, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Unionsrechts im Bereich des öffentlichen (innerstaatlichen und grenzüberschreitenden) Personenverkehrs tätig werden dürfen, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten. Somit regelt sie EU-weit die **Bestellung und Finanzierung** des öffentlichen Personenverkehrs, die im öffentlichen Interesse liegen.

Die Verordnung gilt für die öffentliche Personenbeförderung auf Schiene und Straße – vor allem Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen und Eisenbahnen. Mit der Verordnung soll gewährleistet werden, dass Fahrgäste Zugang zu qualitätsvollen und günstigen öffentlichen Verkehrsmitteln haben. Um dieses Ziel zu erreichen, räumt die PSO-Verordnung den Mitgliedstaaten und Behörden das Recht ein, gleichermaßen zwischen Direktvergabe und Ausschreibung für die Bestellung zu wählen.

Die EU-Kommission veröffentlichte im **Juni 2023** [neue Auslegungsleitlinien](#) zur **Vergabe von Personenverkehrsdienstleistungen**, welche als Erläuterungen und Orientierungshilfen für gewisse Bestimmungen der PSO-VO zu verstehen und nicht verbindlich sind. Die Auslegungsleitlinien sehen eine

strenge bzw. vielschichtige ex ante-Bedarfsprüfung für die Durchführung einer **Direktvergabe** eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vor – ein wettbewerbliches Vergabeverfahren wird als Grundsatz angenommen. Viele der in den Auslegungsleitlinien vertretenen Ansichten finden jedoch entweder keine oder höchstens eine teilweise Deckung im Verordnungstext.

Der VÖWG setzte sich für die **sichere, ökologische und leistbare Bereitstellung von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen** und die Sicherstellung eines „**Level Playing Field**“ zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen ein. Die überarbeiteten Leitlinien dürfen daher den nationalen Spielraum bei der Ausgestaltung von öffentlichem Verkehr für die Verkehrsverlagerung im Sinne der Klimawende und die Erreichung der Klimaziele nicht einschränken. Die bewährte Direktvergabe von Bahnleistungen darf somit nicht gefährdet und durch Ausschreibungszwang ersetzt werden.

Dafür arbeitete der VÖWG in enger Zusammenarbeit und in konstantem Austausch mit seinen Mitgliedern in einer **Arbeitsgruppe** an der bestmöglichen Strategie für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich Verkehr.

Wasserpolitik & Kreislaufwirtschaft

Analog zum vergangenen Jahr lag im Ressort Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft auch 2023 ein beträchtlicher Teil der Verbandsarbeit auf der Überarbeitung der Kommunalen Abwasserrichtlinie, deren Bestimmungen maßgeblichen und langfristigen Einfluss auf einen ganzen Sektor haben. Obwohl sich nach wie vor Herausforderungen für die Abwasserbehandler abzeichnen, konnte der in mehrfacher Hinsicht problematische Textvorschlag der EU-Kommission durch intensive Begleitung des Gesetzgebungsprozesses in eine positive Richtung gelenkt werden. In kontinuierlichem Austausch und enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern erfolgten diesbezüglich die Erarbeitung eines umfassenden Sets an Änderungsvorschlägen sowie zwei Lobbytouren ins EU-Parlament in Brüssel.

Weitere Schwerpunkte auf EU-Ebene stellten der Fitness Check des Verursacherprinzips, die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie sowie der von der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlichte PFAS-Beschränkungsvorschlag dar.

Auch im Jahr 2023 lag zudem ein klarer Fokus auf der Stärkung und Erweiterung des Netzwerks mit Organisationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene. So intensivierte der Verband seine Kontakte mit dem europäischen Dachverband Aqua Publica und pflegte einen regen thematischen Austausch mit dem deutschen Verband kommunaler Unternehmen (VKU).

Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD)

Die Überarbeitung der Kommunalen Abwasserrichtlinie steht seit vielen Jahren auf der Agenda der EU-Kommission. Der VÖWG verfolgt und betreut diese Initiative bereits von Beginn an und hat auch in den bisher erfolgten Schritten, wie beispielsweise der Evaluierung der bestehenden Richtlinie im Jahr 2018, die Kernperspektiven der Abwasserwirtschaft aktiv eingebracht.

Der am **26. Oktober 2022 veröffentlichte Gesetzesvorschlag der EU-Kommission** zur Überarbeitung der Richtlinie ist eine

zentrale Maßnahme des [EU Zero Pollution Action Plans](#), der auf die Bekämpfung von Umweltverschmutzungen in der Luft, im Wasser und in den Böden ausgerichtet ist. In der Branche wurde der Textvorschlag ambivalent aufgenommen.

Umwelt- und Klimaschutz, Schutz von öffentlicher Gesundheit und von Gewässern, Ressourcenschonung und ein hohes Verantwortungsgefühl gegenüber den gebührend zahlenden Bürger:innen sind feste Bestandteile im Selbstverständnis des öster-

reichischen Abwassersektors. Nicht zuletzt erfüllt Österreich die Bestimmungen der derzeit gültigen Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu 100% – und **zählt damit in Europa zu den absoluten Spitzenreitern**. Insbesondere im Bereich Energieeffizienz und Nutzbarmachung von erneuerbaren Energiequellen sind viele Anlagen weit über die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus aktiv. Da die neuen Bestimmungen ebenso wie die vorhergehende Richtlinie den Sektor für die nächsten Jahrzehnte prägen werden, ist ein ambitioniertes Vorgehen grundsätzlich positiv.

Kritik und Kernforderungen

In vielerlei Hinsicht sind die Ziele und Vorgaben des EU-Kommissionsvorschlags jedoch als **überschießend** zu sehen. Dies betrifft insbesondere das Ambitionsniveau von Zielwerten und technischen Anforderungen im Hinblick auf ein ausgewogenes ökologisches und ökonomisches Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Noch Ende 2022 hatte der VÖWG eine **UWWTD-Arbeitsgruppe** ins Leben gerufen, um gemeinsam mit den Mitgliedern sowie in enger Abstimmung mit Partnerorganisationen konkrete **Änderungsvorschläge (Amendments)** zum Vorschlag der EU-Kommission zu verfassen. Diese wurden 2023 finalisiert.

Die Kernforderungen der Amendments umfassten insbesondere:

- Angemessenere Fristen, um die erforderlichen Vorlauf-, Planungs- und Ausbauzeiten zu berücksichtigen;
- Ausdehnung des risikobasierten Ansatzes bei der Vierten Reinigungsstufe auch in Teilen für größere Anlagen;
- Schaffung eines ausgeglichenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei Vorgaben zur Phosphor- bzw. Stickstoffentfernung, zum Monitoring und bei Regenwasserüberläufen;
- Strenge Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung, volle Kostenübernahme für die Vierte Reinigungsstufe durch die Hersteller und starke öffentliche Kontrolle;
- Angleichung der Vorgaben zu Informationspflichten an die neue Trinkwasser-Richtlinie.

Lobbyingtouren in Brüssel

Auf Basis der erarbeiteten Amendments organisierte und leitete der VÖWG im **Jänner und April 2023 zwei jeweils einwöchige Lobbyingtouren in Brüssel**, an der auch mehrere Mitglieder aus der UWWTD-Arbeitsgruppe teilnahmen.

Für die erste Tour konnten 18 und für die zweite Tour 19 Termine mit Abgeordneten im, für das Dossier zuständigen, Umweltausschuss des europäischen Parlaments sowie Termine mit Verbänden anderer Mitgliedstaaten und Interessensgruppen fixiert werden. Ziel dieser Reisen war es, die erarbeiteten Änderungsanträge und zu erwartende Problemstellungen an die MEPs im Umweltausschuss heranzutragen und deren Problembewusstsein für kritische Aspekte des Textvorschlags anhand des Praxiswissens der Verbandsmitglieder zu schärfen.

Der VÖWG hat die einzelnen Schritte des Gesetzgebungsprozesses im EU-Parlament und im Rat **engmaschig gemonitort** und

durch die Zusammenarbeit mit einem breiten Spektrum an Stakeholder:innen kontinuierlich an der Einbringung der Verbandsposition gearbeitet. Dadurch konnten zahlreiche kritische Aspekte und Bestimmungen des ursprünglichen EU-Kommissionsvorschlags in der im September 2023 abgestimmten Parlamentsposition zugunsten

der Verbandsmitglieder geändert werden. Nachdem im Herbst auch der Rat seine Allgemeine Ausrichtung zum Dossier abgestimmt hatte, konnten Ende des Jahres die **Trilogverhandlungen** zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat starten, die im Wesentlichen die letzte Phase vor Fertigstellung der neuen Richtlinie darstellen.

Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes für 2023 kündigte die EU-Kommission unter dem Dach des EU Green Deal eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie an. Diese soll sich vor allem auf die Aspekte **Lebensmittelverschwendung und Textilien** konzentrieren. Der Textvorschlag der EU-Kommission wurde am 5. Juli 2023 veröffentlicht.

Bereits im Vorfeld der Überarbeitung beantwortete der VÖWG basierend auf den Inputs der Verbandsmitglieder die durch die EU-Kommission durchgeführte **öffentliche Konsultation** und brachte nach Veröffentlichung des EU-Kommissionsvorschlags eine umfassende Stellungnahme ein.

Das Monitoring und die Begleitung des Legislativprozesses erfolgten in enger Abstimmung mit der Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe (VÖA). Als **Kernforderungen** der Mitglieder wurden insbesondere folgende Punkte in den Prozess eingebracht:

- Begrenzung der kommunalen Verantwortung zur Vermeidung von Lebens-

mittelverschwendung durch Abfall- und Umweltberatung der Bevölkerung;

- Gewährleistung einer verpflichtenden Einbindung von lokalen Behörden/Gemeinden in die Umsetzung des Produzentenhaftungssystems für Textilabfälle;
- Sicherstellung einer einheitlichen getrennten Sammlung von Textilabfällen in der Verantwortung von lokalen Behörden/Gemeinden unter Berücksichtigung lokaler sozialer Unternehmen;
- Förderung einer regionalen Bewirtschaftung von Textilabfällen (Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung), um nachhaltige Praktiken in der Textilindustrie zu etablieren und Umweltauswirkungen zu minimieren.

Der VÖWG wird das Dossier weiterhin engmaschig monitoren und seine Mitglieder über die weiteren Schritte informieren. Angesichts der bevorstehenden EU-Wahlen wird **von einer Einigung** zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission **im dritten Quartal 2024 ausgegangen**.

Fitness Check: Verursacherprinzip

Nachdem die EU-Kommission bereits im Herbst 2022 einen Fitness Check des Verursacherprinzips angekündigt und noch kurz vor dem Jahreswechsel eine erste Konsultation (Call for Evidence) durchgeführt hatte, startete im Mai 2023 eine umfangreiche öffentliche Konsultation.

Die Eignungsprüfung des Verursacherprinzips ist Teil des [Zero Pollution Action Plans](#) der EU-Kommission und soll in einer **Empfehlung der EU-Kommission zur (besseren) Umsetzung des Prinzips** münden.

Das primärrechtlich verankerte Verursacherprinzip ist ein **Kernkonzept der EU-Umweltpolitik** und soll sämtlichen umweltpolitischen Zielen und Rechtsvorschriften der EU zugrunde liegen. Politische Maßnahmen zur Umsetzung des Prinzips sollen sicherstellen, dass die für Umweltschäden verantwortlichen Akteure auch für die Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen aufkommen.

Das Prinzip zielt daher darauf ab, **Anreize** für die Vermeidung von Umweltverschmutzung an der Quelle sowie eine nachhaltigere Entscheidungsfindung und wirtschaftliche Effizienz zu schaffen und gleichzeitig für einen gerechten Übergang zu sorgen.

Die Initiative ist auch eine Antwort auf einen [Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs](#) aus dem Jahr 2021, in dem dieser zu dem Schluss kam, dass das Prinzip in der EU-Umweltpolitik in nicht durchgängig angewandt und teilweise mangelhaft umgesetzt wird.

Der VÖWG begrüßt die Durchführung einer Eignungsprüfung des Verursacher-

prinzips zur besseren Umsetzung im EU-Sekundärrecht sowie anschließende Maßnahmen zur umfassenderen, konsistenteren und insbesondere effektiveren Umsetzung und brachte sich aktiv mit einer [Stellungnahme](#) ein.

Basierend auf fachlichen Inputs von Seiten der Verbandsmitglieder wurde in der Stellungnahme auf folgende **Mängel in der Umsetzung des Verursacherprinzips** hingewiesen:

- Gefahr der **mehrfachen Kostenübertragung an Bürger:innen** bei einer unvollständig umgesetzten oder nicht vollumfänglich konzipierten Herstellerverantwortung (höhere Gebühren, höhere Produktkosten, höhere Steuern, wenn Teile der Kosten durch nationale Förderprogramme und somit öffentliche Gelder gedeckt werden);
- bei **erhöhten Kosten in der Trinkwasseraufbereitung durch PFAS** greift das Verursacherprinzip derzeit ebenso wenig wie für Schäden in Pumpen oder Belüftungseinrichtungen von Kläranlagen, die durch das Eindringen und eine **Verzopfung von nicht (vollständig) zersetzten Feuchttüchern** in die Anlagensysteme entstehen;
- derzeit keine Anwendung des Verursacherprinzips bei landwirtschaftlich verursachten Nitrateinträgen im Grundwasser;
- Hersteller in der Textilindustrie werden (noch) nicht in die Verantwortung genommen.

Im Laufe des Jahres 2024 wird die **Veröffentlichung der Ergebnisse** aus dem Fit-

ness Check in Form einer Mitteilung der EU-Kommission, eines Grün- oder Weißbuchs

oder eines Berichts erwartet.

ECHA-Konsultation zum PFAS-Beschränkungs-vorschlag

Mit dem im Februar 2023 veröffentlichten Beschränkungs-vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sollen künftig die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Nutzung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) basierend auf den hohen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen in ganz Europa verboten werden. Ziel des Vorschlags ist ein umfangreiches anwendungsspezifisches Verbot zur Vermeidung des PFAS-Eintrages in die Umwelt am Ursprung.

Aufgrund der vielfältigen Anwendungsbereiche und Charakteristika von PFAS-haltigen Produkten sind die Mitglieder des VÖWG aus den Sektoren der Daseinsvorsorge mit unterschiedlichen Herausforderungen durch die PFAS-Belastung bzw. durch den PFAS-Beschränkungs-vorschlag betroffen.

So ist die **Wasserwirtschaft** durch PFAS-Belastungen z.B. zunehmend mit hohen Kosten und aufwendigen Verfahren für die Trinkwasseraufbereitung sowie für die Entfernung von PFAS aus dem Abwasser konfrontiert.

Gleichzeitig hat die vorgesehene Beschränkung von PFAS ernstzunehmende Auswirkungen auf die **Energiewirtschaft** und den **Verkehrssektor**, insbesondere hinsichtlich der Schlüsseltechnologien für die Energie- und Mobilitätswende sowie für den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Klimaziel-Erreichung.

Ausgehend von den unterschiedlichen Erfordernissen und Herausforderungen in

der Daseinsvorsorge erarbeitete der VÖWG eine umfassende sektorenübergreifende Stellungnahme und unterstrich darin die **Notwendigkeit für eine differenzierte und maßgeschneiderte Herangehensweise** in der Beschränkung von PFAS.

Die über die Stellungnahme eingebrachten **Kernforderungen** umfassen insbesondere:

- Bestandsanlagen müssen zur Sicherung eines resilienten und sicheren Wirtschafts- und Versorgungssystems von der Beschränkungsverordnung unberührt bleiben;
- angemessene Übergangsfristen für Anwendungsprodukte müssen festgelegt werden, um Versorgungssicherheit und Qualität von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge sicherzustellen;
- für derzeit alternativlose Technologien muss eine Prüfung und Eingruppierung im Sinne von *essential uses* erfolgen;
- ein Mechanismus der erweiterten Herstellerverantwortung soll etabliert werden, um den Kostendruck auf die öffentliche Wasserwirtschaft auszugleichen.

Zur weiteren Aufbereitung des Themas besuchte der VÖWG unter anderem im Herbst 2023 einen vom Umweltbundesamt organisierten **Workshop** mit dem

Titel „PFAS IV: Lösungen finden“.

Des Weiteren arbeitet der VÖWG an einer für das Frühjahr 2024 **geplanten Stel-**

lungnahme zum nationalen PFAS-Aktionsplan des BMK.

Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)

Als Nachweis zur Erreichung ihrer Energie- und Klimaziele müssen alle EU-Staaten einen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) erstellen, in dem sie ihren Weg der Zielerreichung darlegen, und diesen an die EU-Kommission übermitteln,

Vor diesem Hintergrund präsentierte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie (BMK) im Juli 2023 einen Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich, dessen Grundlage das **WAM-Szenario zur Berechnung der Treibhausgasemissionen** darstellt. Die **Ziele** des NEKP wurden bereits **durch nationale Gesetze** wie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das Elektrizitäts- und Gasmarktgesetz (EGG), das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) sowie durch EU-Richtlinien definiert.

Der VÖWG brachte in Abstimmung mit seinen Mitgliedern eine **Stellungnahme** zum Konsultationsentwurf des NEKP ein. Dabei wurden in enger **Zusammenarbeit mit den Ressorts Verkehrspolitik und Energiepolitik** Empfehlungen zur Überarbeitung des Entwurfs formuliert und konkrete Vorschläge eingebracht.

Diese Vorschläge beinhalten aus **verkehrs-politischer Perspektive**:

- Einschätzungen zur Förderfähigkeit im öffentlichen Personennahverkehr und der Stadtlogistik sowie
- verlängerte Umsetzungsfristen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARP) im Einklang mit den Rahmenbedingungen der Europäischen Union.

Aus **energiepolitischer Sicht** umfasst die Stellungnahme unter anderem:

- Empfehlungen einer zielgerichteten Verstärkung der Netzinfrastruktur und Verteilnetze unter Berücksichtigung der im NEKP geförderten dezentralen Energieerzeugung, der Förderung der Elektromobilität sowie Wasserstoff;
- Eine Empfehlung zur Berücksichtigung der Flexibilität von Verteilnetzbetreibern sowie deren benötigte technische, finanzielle und rechtliche Möglichkeiten sowie
- eine für alle Stakeholder transparente Darstellung der Ausbaupfade für die rechtzeitige Umsetzung eines kooperativen Ansatzes.

Außerdem

Zudem wurden folgende Initiativen gemonitort und/oder Stellungnahmen dazu eingebracht:

Delegierte Rechtsakte zur EU-Trinkwasser-Richtlinie

- Die EU-Kommission veröffentlichte 2023 mehrere delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte, insbesondere zu den in Art. 11 der Richtlinie genannten Positivlisten. Der VÖWG hat diesen Prozess gemonitort und mit den betroffenen Mitgliedern diskutiert.

EU-Richtlinienvorschlag zum Bodengesundheitsgesetz

- Die EU-Kommission präsentierte einen Richtlinienvorschlag im Q3 2023, zu der der Verband Stellung bezogen hat.

EU-Verordnung zur Verringerung von Mikroplastik in der Umwelt

- Die EU-Kommission präsentierte 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung, zu der der VÖWG eine Stellungnahme eingebracht hat.

Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG)

- Der VÖWG hat sich auf nationaler Ebene für eine Klarstellung im EGG eingesetzt, dass auch Klärgas als erneuerbare Energie im Sinne der EU-Erneuerbare Energie-Richtlinie (RED) gilt.

Wirtschaftspolitik & Sustainable Finance

Im Tätigkeitszeitraum 2023 standen Verbandsmitglieder aufgrund ungünstiger makroökonomischer Trends vor großen Herausforderungen.

Einerseits sind öffentliche, kommunale und gemeinnützige Akteure mit erhöhten Erwartungen hinsichtlich der beiden großen Transformationsthemen **Klimawandel und Digitalisierung** konfrontiert. Die neuen Berichtspflichten (CSRD) und die rasante Entwicklung KI-gestützter Technologien sind zwei beispielhafte Stakeholder-Erwartungen hierfür. Auf der anderen Seite steht der Wirtschafts- und Industriestandort Europa auch aufgrund zentraler Kernindikatoren unter Druck: hohe Inflation, sinkende Kaufkraft bei sozioökonomisch schwachen Haushalten, hohe Lohnabschlüsse in einigen Branchen sowie dem generell hohen Leitzins der europäischen Zentralbank (EZB). In Verbindung mit dem demografischen Wandel und dem teilweise daraus resultierenden Fachkräftemangel ergibt sich eine herausfordernde konjunkturelle Gemengelage. Einige Branchen, wie bspw.

die Bauwirtschaft, die auch von den neuen Sustainable Finance Anforderungen betroffen sind (Stichwort: Gebäudetaxonomie), verzeichnen einen gravierenden Rückgang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, der mittel- und langfristig auch Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge haben wird.

Der **VÖWG setzt sich für eine wirtschaftspolitische Steuerung ein, die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur erleichtern** – auch im Sinne einer Wiederbelebung der realwirtschaftlichen Wertschöpfung in den Regionen und Gemeinden. In diesem Zusammenhang wurde der Bereich Förderungen und EU-Programme (→ s. Förderungen und EU-Programme) noch enger mit dem Ressort Wirtschaftspolitik & Sustainable Finance gebündelt.

Folgende Themen waren von besonderer Relevanz: die Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung, das Frühjahrspaket des Europäischen Semesters 2023, das Finanzausgleichsgesetz 2024 und die Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie.

EU-Taxonomie-Verordnung: Veröffentlichung ergänzender Regeln im Herbst 2023

Der Umbau der europäischen Wirtschaft hin zu mehr Umweltverträglichkeit und einer sozial-ökologischen Modernisierung der Industrie stellt eine große Herausforderung

dar. In diesem Zusammenhang spielt die EU-Taxonomie-Verordnung eine wichtige Rolle, die auch für öffentliche, kommunale und gemeinnützige Unternehmen sowohl in

der praktischen Umsetzung als auch in der langfristigen Planung von Bedeutung ist.

Die Verordnung modifiziert und erweitert zum einen die EU-weiten Offenlegungspflichten (Richtlinie (EU) 2022/2464 – [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#)) – in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Offenlegung von Taxonomie-relevanter Daten für EU-Unternehmen ist in Artikel 8 der Verordnung festgelegt und wird durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/217](#) weiter spezifiziert. Darüber hinaus sind mittel- und langfristig indirekte Auswirkungen auf EU-Programme, Förderlinien und Finanzierungsmöglichkeiten zu erwarten.

Am 21. November 2023 wurden im Amtsblatt der EU **zwei neue ergänzende Regelungen zur EU-Taxonomie-Verordnung** veröffentlicht.

Der erste Entwurf der neuen Regelungen ist die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2486](#) und umfasst sieben Anhänge. Die ersten vier Anhänge enthalten neue technische Kriterien für die Bewertung von Geschäftsaktivitäten in Bezug auf die vier nicht direkt klimabezogenen Umweltziele: Nachhaltige Wasserressourcen, Wandel zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und der Schutz der Ökosysteme und der Biodiversität. Die Anhänge fünf bis sieben enthalten Anpassungen der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2178](#) zur Berichterstattung über die Taxonomie.

Die zweite ergänzende Verordnung ist die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/2485](#) mit zwei Anhängen, die Änderungen an der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) bezüglich der beiden klimabezogenen Umweltziele (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) vornimmt. Die beiden Anhänge enthalten neue technische Bewertungskrite-

rien, die sowohl für bereits in der Taxonomie erfasste Tätigkeiten als auch für neue Tätigkeiten gelten.

Der VÖWG hat das komplexe Themenfeld von Beginn an intensiv begleitet und zentrale Inhalte regelmäßig detailliert aufbereitet. In den Jahren 2022 und 2023 wurde die **Fokusgruppe Taxonomie & nachhaltige Finanzen** etabliert, die sich in Form von **Webinaren und Vortragstätigkeiten für Mitgliedsunternehmen sowie Stellungnahmen** dieser EU-Verordnung gewidmet hat.

Der Verband wies in diesem Zusammenhang mehrfach daraufhin, dass die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) einen sehr hohen finanziellen und personellen Aufwand verursacht. Die Kosten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung treiben öffentliche, kommunale und gemeinnützige Unternehmen in die Hände teurer Beratungsunternehmen. Darüber hinaus vertritt der VÖWG die Position, dass die Bedürfnisse des kommunalen Sektors und insbesondere der kleinen und mittleren öffentlichen und kommunalen Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt wurden und die Umsetzung der EU-Taxonomie für diese Akteure insbesondere mit Blick auf die Datengenerierung und Datendarstellung im Regelfall zu komplex ist.

Der Verband setzt sich dafür ein, dass die **Berichtsstandards möglichst anwender:innenfreundlich** sein sollten und unnötige Indikatoren und Datendopplungen vermieden werden. Außerdem fordert der Verband die **Aufnahme der thermischen Abfallverwertung** in die EU-Taxonomie.

Frühjahrspaket des Europäischen Semesters 2023

Die Europäische Kommission hat am 24. Mai das [Frühjahrspaket des Europäischen Semesters 2023](#) veröffentlicht.

Das Europäische Semester unterstützt die jährliche Koordinierung zwischen der EU-Kommission, dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und den Mitgliedsstaaten, um die wirtschaftspolitischen Entwicklungen im EU-Raum zu steuern und zu harmonisieren. Dieser regelmäßige Zyklus zielt darauf ab, die nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitiken unter Wahrung der EU-weiten Haushaltsdisziplin miteinander zu verknüpfen. Ferner soll die Leistungsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dadurch gefördert und gravierende ökonomische Ungleichheiten am EU-Binnenmarkt frühzeitig erkannt und abgefedert werden. Die **länderspezifischen Empfehlungen** des Europäischen Semesters und die darauf aufbauenden **nationalen Reformprogramme** sind somit ein **Instrument zur frühzeitigen Überprüfung der Haushalts- und Reformziele** in den EU-Mitgliedsstaaten. Die länderspezifischen Empfehlungen sind auch bspw. Voraussetzung für Zuschüsse und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie dem „Next Generation EU“-Paket (→ s. [EU-Finanzierungsprogramme](#)).

Das Frühjahrspaket 2023 des Europäischen Semesters liefert zentrale **Indikatoren zur makroökonomischen Lage** der EU, insbesondere zur Beschäftigungsentwicklung sowie zur Zielerreichung einer nachhaltigen Energieversorgung und des Klimaschutzes.

Im ersten Quartal 2023 war ein moderates Wachstum im europäischen Wirtschaftsraum zu verzeichnen, die EU-Wachstumsprognose geht für das Jahr 2023 von einer Steigerung von 1 % und für 2024

von 1,7 % aus. Die Inflationsdaten geben jedoch Anlass zur Sorge. Die Gesamtinflation ist zwar rückläufig, die Kerninflation hat sich jedoch verfestigt.

Positiv hervorzuheben sind die **nationalen Aufbau- und Resilienzpläne**, für die die EU-Kommission bereits mehr als 152 Mrd. Euro an die Mitgliedsstaaten ausgezahlt hat. Auch die Aufnahme des REPowerEU-Kapitels bringt einen weiteren Wachstumsschub in Richtung eines energieautarken und klimaneutralen EU-Wirtschaftsraums.

Bemerkenswert sind ferner die **haushaltspolitischen Leitlinien**, die sich mit dem Auslaufen der allgemeinen [Ausweichklauseln des Stabilitäts- und Wachstumspakts](#) wieder normalisiert haben. Nach dem Bericht der EU-Kommission verstoßen derzeit 16 europäische Mitgliedsländer gegen das [Defizitkriterium](#).

Ein weiteres Ziel der EU-Kommission ist neben der finanzpolitischen Stabilität und Harmonisierung der EU-Mitgliedsstaaten auch die **Verringerung der ökonomischen Ungleichheiten** innerhalb des EU-Binnenmarktes. Dazu schlägt die EU-Kommission einige beschäftigungspolitische Maßnahmen vor.

Um den inflationsbedingten Kaufkraftverlust zu mildern und das Armutsrisiko zu verringern, fordert die EU-Kommission, die Zielgenauigkeit und die **nachhaltige Finanzierung sozialer Sicherungssysteme zu verbessern**. Besondere Rücksicht gilt dabei der Situation von Armutsbetroffenen und Geringverdiener:innen. Ein kontinuierliches Monitoring dieser Systeme ist notwendig, um rechtzeitig zielsichere Maßnahmen ergreifen zu können. Bei der Bewältigung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels so-

wie der Anpassung an die grüne Transformation kommt der Reform der Bildungssysteme und der beruflichen Ausbildungspfade, bspw. für die Förderung von Qualifizierung und Umschulung im Bereich der grünen Wirtschaft, eine Schlüsselrolle zu.

Der VÖWG analysiert jährlich das Frühjahrspaket des Europäischen Semesters und **informiert die Mitglieder** mittels Infosheets über die makroökonomischen Trends im EU-Raum sowie über die länderspezifischen Empfehlungen.

Der Verband unterstützt jene Empfehlungen der EU-Kommission, die die Daseins-

vorsorge und das Gemeinwohl fördern, bspw. die Forderung nach Verbesserungen in der Beschäftigungspolitik, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sind auch der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots und Änderungen im Steuersystem zu nennen.

Finanzausgleichsgesetz 2024

Am 21. November 2023 wurde das nationale [Paktum zum Finanzausgleich ab 2024](#) von den Finanzausgleichspartnern unterzeichnet. Die Regierungsvorlagen zu den betroffenen Gesetzen und Vereinbarungen wurden am 22. November 2023 im Ministerrat beschlossen und am 14. Dezember im Parlament abgesegnet.

Trotz schwieriger Ausgangsbedingungen konnte ein Kompromiss erzielt werden, der allerdings **statt grundlegender Reformen nur zusätzliche Mittel insbesondere für Gesundheit, Pflege und Kinderbetreuung zur Sicherung der Finanzierung vorsieht**. Im Detail sieht das Finanzausgleichsgesetz 2024 vor, dass der Bund zusätzlich 2,4 Milliarden Euro an Länder und Gemeinden überweist. Davon ist rund eine Milliarde für Gesundheit und Pflege vorgesehen.

Ein [Zukunftsfonds](#) von 1,1 Milliarden Euro soll Kinderbetreuung, Wohnbau und Klimaschutz unterstützen. Trotz seines Namens ist der Zukunftsfonds kein klassischer

Fonds, sondern eine Finanzausweisung des Bundes mit einer generellen Zweckbindung für die genannten Bereiche. In diesem Zusammenhang wurden Ziele definiert, die von den Ländern und Kommunen erreicht werden sollen.

Allerdings gibt es auch Kritik am Zukunftsfonds, so wird u. a. infrage gestellt, ob die gesetzten Klimaziele damit erreicht werden können. Mit insgesamt nur 600 Mio. Euro pro Jahr aus dem Zukunftsfonds für die Bereiche Wohnen/Sanieren und Klima/Umwelt werden die enormen Anstrengungen zur Zielerreichung nicht zu bewältigen sein. Der geschätzte Mehrbedarf an öffentlichen Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen bis 2030 liegt je nach Szenario zwischen 68 und 117 Mrd. Euro.

Für die Kommunen ist zudem unklar, ob und in welchem Umfang sie für diese Aufgabenbereiche Mittel aus dem Zukunftsfonds erhalten werden.

Der VÖWG hat Mitglieder in Form von Infosheets über das Finanzausgleichsgesetz 2024 **informiert** und setzt sich vehement für die **Ausweitung zusätzlicher Förderinstrumente ein**. Besonders relevant ist die Fortsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms, um eine hohe jährliche Sanierungsrate bei öffentlichen Gebäuden sicherzustellen. Zusätzliche Mit-

tel sollen der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge zugutekommen, dies impliziert auch eine **Abkehr vom „sektoralen Gießkannenprinzip“** und damit einen effizienteren Mitteleinsatz für öffentliche und kommunale Einrichtungen und deren Unternehmen.

Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie

Die Zahlungsverzugsrichtlinie ([Richtlinie 2011/7/EU](#)) enthält ein gemeinsames Regelwerk zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen (G2B). Wie in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie dargelegt, ist es das Ziel der Richtlinie, einen "durchgreifenden Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung" im wirtschaftlichen Umfeld der Union zu fördern.

Aus dem [Call for Evidence der Europäischen Kommission](#) ging hervor, dass die Überarbeitung im Kern eine **Verkürzung der allgemeinen Zahlungsfrist im B2B-Bereich** vorsieht. Insbesondere fehlt es nach Ansicht der EU-Kommission an Höchstgrenzen für Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B). So hieß es im Aufruf zur Stellungnahme der: "Im Gegensatz zu Zahlungen öffentlicher Stellen (G2B) wird in der Richtlinie keine Höchstgrenze für Zahlungsfristen zwischen Unternehmen (B2B), sondern lediglich ein „Referenzwert“ von 30 Tagen festgelegt. Dies hat zu übermäßig langen Zahlungsfristen geführt, die schwächeren

oder kleineren Wirtschaftsteilnehmern von größeren Unternehmen auferlegt wurden. Durch die Festlegung übermäßiger oder unangemessen langer Zahlungsfristen können Schuldner die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung leicht umgehen."

Der VÖWG hat in diesem Zusammenhang gemeinsam mit Mitgliedsunternehmen eine [Stellungnahme zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie](#) eingebracht.

Im Wesentlichen wurde kritisch eingewandt, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagene Initiative in der praktischen Umsetzung durchaus Probleme mit sich bringt. Insbesondere eine Höchstgrenze von 30 Tagen wäre für viele Unternehmen schlichtweg nicht umsetzbar und würde in weiterer Folge z.B. relevante und langfristige Infrastrukturprojekte erschweren.

Der VÖWG wird auch in Zukunft die weitere Entwicklung der Zahlungsverzugsrichtlinie analysieren, die Mitgliedsunternehmen über Änderungen informieren und Stellung beziehen.

Außerdem

Vorträge des Ressorts Wirtschaftspolitik & Sustainable Finance

16. März 2023

Generaldirektion von Wiener Wohnen

- Referent: Jeremias Jobst
- Vortragstitel: Auswirkungen der EU-Taxonomie auf die Geschäftstätigkeit von Wiener Wohnen

21. November 2023

CSPF – Cities for Sustainable Public Finances, managed by KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung)

- Referent: Jeremias Jobst
- Vortragstitel: Impact of the EU Taxonomy on Municipal Enterprises in Austria

Förderungen und EU-Programme

Die Ausgaben der Daseinsvorsorge – von Bildung, Kultur und Erholung (Kinderbetreuung, Kulturveranstaltungen und Parkanlagen) über die Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbehandlung bis hin zur Verkehrs-, Netz- und Wohninfrastruktur (Gemeindestraßen, ÖPNV, Breitbandausstattung, Energieversorgung und leistbarer Wohnraum) – sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die „traditionellen“ Finanzierungsmöglichkeiten haben mit dieser Entwicklung nur bedingt Schritt gehalten. Hinzukommen zusätzliche Finanzierungsbedarfe durch die Folgen der COVID-19-Pandemie für die öffentliche Hand und vergrößerte Finanzierungslücken durch die gestiegenen Zinsen im Zusammenhang mit der anhaltenden Wirtschaftskrise in Europa.

Insbesondere haben sich die Anforderungen an die Gemeinden und Ballungsräume, die als kommunale Akteure eine stabile Säule der Daseinsvorsorge darstellen, verändert. Dabei werden Aufgaben häufig von den Gebietskörperschaften selbst (z.B. in der Wasserver- und Abwasserentsorgung) wahrgenommen. Die Finanzierung hierfür gestaltet sich teilweise sehr schwer und unterschiedlich. Während die Ver- und Entsorgung in der Regel nutzerfinanziert ist, sind die meisten anderen Bereiche nur teilweise nutzerfinanziert. Finanziert werden diese Bereiche vor allem durch Steuern und Abgaben der Kommunen sowie teilweise durch Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder.

Durch eine aktive öffentliche Wirtschaftspolitik, die eine gesicherte Daseinsvorsorge gewährleistet, können attraktive Arbeits-, Bildungs-, Industrie- und Wohnstandorte in Österreich und in der EU gesichert werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik ist jedoch, dass einerseits die Fördermittel der öffentlichen Hand an die wichtigen Akteure der öffentlichen Wirtschaft und der Daseinsvorsorge verteilt und andererseits nur durch gezielte Programme ein Aufschwung in den Regionen und eine Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung erreicht werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass die öffentliche Wirtschaft beim Übergang zur Klimaneutralität vor besonders großen Herausforderungen steht, die nur gemeinsam und in Synergie mit Politik, Stakeholder:innen-Engagement, Zivilgesellschaft und neuen Innovationen bewältigt werden können. Um in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Kommunalwirtschaft für die Zukunft zu sichern, benötigt es **effektivere und langfristige Finanzierungsmöglichkeiten und gezielter Förderungen** als wesentliche Pfeiler eines reibungslosen und fairen ökologischen Wandels in allen Regionen Europas. Kommunale Unternehmen und Gebietskörperschaften sind vor diesem Hintergrund Motoren einer grünen Zukunft Europas. Förderprogramme zielen darauf ab, Innovation und Wissenschaft im Sinne der Klimaanpassung zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die soziale Komponente in diesem Übergangsprozess nicht verloren geht. Der VÖWG hat entsprechend

diesem Bedarf in der europäischen und nationalen Daseinsvorsorge auch im Jahr 2023 einen expliziten Fokus darauf gelegt, die Verbandsmitglieder über aktuelle Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren und Projektpartner:innen intern

zu vernetzen. Ebenso wurden Stellungnahmen zu verschiedenen Förderprogrammen verfasst und versucht, nationale und europäische Förderprogramme zielgerichtet für die Daseinsvorsorge mitzugestalten.

EU-Finanzierungsprogramme

Mit Blick auf die notwendige sozial-ökologische Transformation und den breit diskutierten Megatrend Künstliche Intelligenz (KI) wurden auf EU-Ebene eine Reihe ambitionierter und weitreichender Programme/Instrumente erweitert bzw. neu geschaffen, um einen sozioökonomisch prosperierenden und klimaneutralen Standort Europa zu sichern und auszubauen.

NextGenerationEU

Mit dem langfristigen Finanzrahmen der Union und dem Instrument NextGenerationEU verfügt die EU über finanzielle Mittel in Höhe von 2.018 Mrd. EUR, um die Wirtschaft anzukurbeln und ein **grüneres, gerechteres, digital besser aufgestelltes und widerstandsfähigeres Europa** zu schaffen.

EU-Innovationsfonds

Der EU-Innovationsfonds ist in diesem Zusammenhang ein zentrales Finanzierungsinstrument für die Erfüllung der unionsweiten Verpflichtungen im Rahmen des [Pariser Abkommens](#) und der Klima- und Energieprioritäten, die im [REPowerEU-Plan](#), der [Wasserstoffbank](#), dem [Green-Deal-Industrieplan](#) und dem [Net-Zero-Industriegesetz](#) festgelegt sind.

Im Jahr 2023 wurde der EU-Innovationsfonds **durch die Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie gestärkt**. Das Gesamtvolumen des Fonds wurde von 450 Mio. EUR Emissionshandelszertifikaten (ETS-Zertifikate) auf rund 530 Mio. EUR erhöht, neue Sektoren (z. B. Seeverkehr, Luftfahrt) hinzugefügt und es kam zur Einführung von Projekten mittlerer Größe – bspw. für Gebäude- und Straßenverkehrsprojekte.

Ebenso wurde eine stärkere Synergie auf vielfältige **Umweltauswirkungen** von Stakeholder:innen eingefordert. Ferner wurden **neue Finanzierungsinstrumente** ("Competitive Bidding") eingeführt und der **geografischen Ausgewogenheit** mehr Beachtung beigemessen.

Diese Änderungen sollen der EU eine Vorreiterrolle im Bereich der sauberen Technologien sichern.

Die Ziele des EU-Innovationsfonds sind:

- Unterstützung von Unternehmen bei Investitionen in saubere Energie,
- Stärkung des Wirtschaftswachstums,
- Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze und
- Sicherung der weltweiten Technologieführerschaft Europas.

Technical Support Instrument (TSI)

Um den neuen Herausforderungen der Daseinsvorsorge nach Pandemie, Krieg und Wirtschaftskrise zu begegnen, bedarf es neuer Ideen und Konzepte, die den Reformbedarf in Österreich nachhaltig beeinflussen. Das "Technical Support Instrument (TSI)" ist eines von mehreren EU-Programmen, das die Mitglieder des VÖWG **bei der Planung und Umsetzung von Projekten unterstützen** kann. Für das Jahr 2023 verfügt das TSI über ein Gesamtbudget von rund 119 Mio. EUR.

Europäische Investitionsbank (EIB)

Die Europäische Investitionsbank (EIB) gehört zu den **weltweit größten Geldgebern für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit** in den Bereichen Klimaanpassung, Biodiversität und Kreislaufwirtschaft.

Die EIB arbeitet mit verschiedenen Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors zusammen, um Investitionen für Klima- und Umweltprojekte zu mobilisieren. Größere Unternehmen und Großprojekte unterstützt sie mit direkten Darlehen. Bei kleineren Projekten werden häufig lokale Banken zwischengeschaltet, die Kredite an kleinere Unternehmen vergeben.

Für den öffentlichen Sektor bietet die EIB die folgenden Produkte an, um die europäische Gesellschaft bei der Bewältigung des Klimawandels zu unterstützen:

- **Darlehen für den öffentlichen Sektor** ab 25 Mio. EUR für einzelne große Investitionsprojekte oder Investitionsprogramme,
- **Rahmendarlehen für den öffentlichen Sektor** ab 100 Mio. EUR für meh-

rerer kleineren Projektakkumulationen,

- **Durchleitungsdarlehen an Finanzinstitute**, die diese Mittel für KMU oder Midcap-Unternehmen weiterleiten,
- **Venture Debt** für wachstumsstarke innovative Unternehmen, welches die bestehenden Risikokapitalfinanzierungen ergänzt,
- **Beteiligungen** an KMU- und Midcap-Fonds oder Investitionsplattformen von Einrichtungen des öffentlichen Sektors,
- **Bonitätsverbesserung bei Projektfinanzierungen** durch nachrangige Finanzierungen, Garantien mit und ohne weitere Mittelbereitstellung sowie vorsorgliche Kreditlinien zur Verbesserung der Kreditqualität,
- **Garantien** zur Förderung von KMU, Midcap-Unternehmen und anderen Zielen für Geschäftsbanken, nationale Förderbanken und -institute oder sonstige Finanzinstitute,
- **Strategie-, Markt- und Projektentwicklungen.**

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten der EIB konzentrierte sich der VÖWG auf drei zentrale Angebote:

- **Die Public Sector Loan Facility (PSLF)** wird durch die Umsetzung des European Green Deal dazu beitragen, die sozioökonomischen Herausforderungen des Übergangs zur Klimaneutralität in den am stärksten betroffenen Gebieten, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang der Mitgliedstaaten ermittelt wurden, zu bewältigen.

- Die **European Local Energy Assistance Facility (ELENA)** bietet der öffentlichen Wirtschaft und den kommunalen Unternehmen technische Unterstützung bei Projekten zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor an und zielt darauf ab, durch innovative Maßnahmen entsprechende Synergien im Verkehrssektor zu schaffen. Das Programm der EIB umfasst drei Säulen finanzierungsfähiger Projekte; nachhaltige Energie, nachhaltiger Verkehr und den nachhaltigen Wohnbau.
- Die **Europäischen Wasserstoffbank (EHB)** basiert auf zwei Grundpfeilern.

Zum einen gibt es die internationale Säule, die den Import von Wasserstoff in die EU sicherstellen soll, und zum anderen gibt es die innergemeinschaftliche Säule, die die Wasserstoffproduktion durch Auktionen des EU-Innovationsfonds sicherstellen.

Der VÖWG hat seine Mitglieder durch **Webinare, Informationsaussendungen und Netzwerktreffen** informiert und mit wichtigen Akteuren im Zusammenhang mit EU-Förderprogrammen zusammengebracht.

Nationale Förderprogramme

Innovative öffentliche Beschaffung (IÖB)

Das Förderungsprogramm „Innovative öffentliche Beschaffung (IÖB)“ richtet sich an österreichische öffentliche Auftraggeber:innen und hat den Zweck, die **Planung und Umsetzung innovativer Beschaffungsstrategien zu unterstützen**. Innovative Beschaffung aus vergaberechtlicher Perspektive umfasst sowohl die Erneuerung als auch die Verbesserung der öffentlichen Beschaffungspraxis.

Öffentliche Auftraggeber:innen konnten die **IÖB-Toolbox** als einfach gestaltetes Förderinstrument nutzen, um innovative Beschaffungen (Modul „Transfer“) bzw. Open Innovation Challenges zur Markterkundung mit bis zu 90 % der Anschaffungs- bzw. Projektkosten fördern zu lassen. Der positive Beitrag, den die öffentliche Wirtschaft mit ihren Projekten für die Gesellschaft leistet, wurde auch im Jahr 2023 gefördert. Damit wurden

Anreize für eine verstärkte Nachfrage nach Innovationen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie nachhaltige Digitalisierung geschaffen.

Emissionsfreie Fahrzeuge und Infrastruktur

Das Bewusstsein für die Klimakrise ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen und die Digitalisierung hat weitere Fortschritte gemacht. Forschung, Innovation und Digitalisierung helfen, neue Kräfte für den notwendigen Veränderungsprozess zu mobilisieren und zu bündeln. Österreichische Unternehmen der Daseinsvorsorge steigern unmittelbar die Innovationsleistung für einen klimaneutralen Mobilitätssektor. Für Entscheidungsträger:innen in den Bundesländern, Städten und Gemeinden eröffnen sich damit neue Handlungsoptionen und Herausforderungen.

Das Förderprogramm „**Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)**“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf nicht-fossile Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Nutzfahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Die Planung und Errichtung der entsprechenden Infrastruktur wirkt sich nebenher auch positiv auf die Beschäftigungsquoten in den Regionen aus. Für die Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und deren Infrastruktur stehen in Österreich insgesamt 365 Mio. Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RFF) der Europäischen Union und weiteren nationalen Mitteln zur Verfügung.

Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand des öffentlichen Verkehrs ist noch geringer als bei privaten Anschaffungen. Um das ambitionierte Ziel der EU-Kommission, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreichen zu können, ist es wichtig, frühzeitig mit der Umstellung des öffentlichen Busverkehrs zu beginnen. Das Förderprogramm „**Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)**“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf nicht-fossile Busse sowie beim Aufbau der für diese Busse erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Busse

im ÖPNV gravierend zu erhöhen. So sollen bis zum zweiten Quartal 2026 mindestens 682 aller im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Busse auf emissionsfreie Busse umgestellt und die für den Betrieb notwendige Infrastruktur errichtet sein.

Ein wesentlicher Eckpfeiler der Strategie ist die Dekarbonisierung aller Bestandsflotten des ÖPNV. Um dieses Ziel zu erreichen und einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen, wurde das Förderprogramm "**LADIN - Ladeinfrastruktur**" ins Leben gerufen. Ziel dieser Förderung ist es, die Errichtung von öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur und deren vorgelagerter Infrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklasse M1 und N1) in derzeit "*unterversorgten Gebieten*" entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes zu finanzieren. Die Förderung von Ladeinfrastruktur ist ein wichtiger Bestandteil der im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) enthaltenen Maßnahmen.

Der VÖWG hat seine Mitgliedsunternehmen regelmäßig in Form von **Aussendungen und Webinaren** über diese nationalen Förderprogramme informiert.

Webinare mit Schwerpunkt „Förderungen und EU-Programme“

Ein wesentlicher Aspekt für die erfolgreiche Bewältigung des bestehenden Finanzierungsbedarfs sowie der notwendigen digitalen und ökologischen Transformationsprozesse ist der **Erfahrungs- und Wissensaustausch** zwischen den öffentlichen Unternehmen und Kommunen sowie mit Ex-

pert:innen zu den einzelnen Förder- bzw. Finanzierungsinstrumenten.

Der VÖWG organisierte daher auch im Jahr 2023 regelmäßig Webinare zum Schwerpunkt „Förderungen und EU-Programme“, in denen verschiedene sektorenspezifische

Ausschreibungen und Projekte im Detail vorgestellt wurden und anhand von Best Practices der Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern gefördert wurde.

Die Webinare zum Thema „Förderungen und EU-Programme“ hatten 2023 folgende Schwerpunkte:

- Kommunale Finanzierungsmöglichkeiten,
- Kommunales Crowdfunding,
- Unterstützung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen,
- Europäische Investitionsprogramme (EIB),
- Europäische Kohäsionspolitik,

- Emissionsfreie Mobilität (ENIN/EBIN/LADIN),
- Abwasserwirtschaft und
- das Technical Support Instrument (TSI).

Der VÖWG hat mit mehreren Webinaren den **Informationsaustausch**, die **Vernetzung** mit Expert:innen zu einzelnen Programmen und anderen Stakeholdern unterstützt. Die Mitgliedsunternehmen erhielten die Präsentationsunterlagen und konnten sich im Dialog untereinander zu Projekten in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Forschung, Energie und Digitalisierung austauschen.

Informationsmappe mit Schwerpunkt „Interreg-Programme“

Interreg ist Teil der EU-Regionalpolitik, der wichtigsten Investitionspriorität der EU. Sie richtet sich an alle Regionen und Städte in der Europäischen Union, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen und den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen aller EU-Regionen gerecht zu werden, wurden für den **Zeitraum 2021-2027 392 Mrd. EUR für die Kohäsionspolitik** bereitgestellt – fast ein Drittel des gesamten EU-Haushalts.

Der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** ist der Teil dieses Budgets, der für Investitionen in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen und Städte der EU verwendet wird. Ziel des EFRE

ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken, indem Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgeglichen werden. Im Zeitraum 2021-2027 soll EFRE Investitionen in ein intelligenteres, umweltfreundlicheres, besser vernetztes und sozialeres Europa ermöglichen.

2021-2027 ist die sechste Interreg-Periode und wird daher als Interreg VI bezeichnet. Mit einem **Budget von fast 10 Mrd. EUR sind rund 100 Interreg-Programme** sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU grenzübergreifend tätig und tragen zur Umsetzung der wichtigsten kohäsionspolitischen Prioritäten der EU bei.

Der VÖWG hat aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Förder- und Finanzie-

rungsmöglichkeiten im Jahr 2023 in einer **umfangreiche Recherche** ein Grundlagedossier erstellt, das einen **Überblick über die bestehenden Instrumente** geben und eine Orientierung für die Bewältigung des bestehenden Finanzierungsbedarfs bieten kann.

Die Mappe „Zusammenfassung der Interreg-Programme für die Regionen Österreich, Italien, Slowenien und Kroatien“ enthält wichtige Informationen über das Finanzierungs- und Förderprogramm Interreg.

Wohnungspolitik

Das Wohnungswesen ist ein bedeutender Sektor für ein sozial gerechtes und klimaneutrales Europa. In diesem Zusammenhang wird die nationale Wohnungspolitik regelmäßig von europäischen Klima- und Energiezielen beeinflusst, die in Form von neuen EU-Richtlinien umgesetzt werden. Makroökonomische Entwicklungen wie die aktuell hohe Inflation im EU-Raum und die Zinswende der Europäischen Zentralbank setzen sowohl Wohnungsbaugesellschaften als auch Bewohner:innen unter Druck. Leistbarer Wohnraum und eine aktive Bautätigkeit der gemeinnützigen Wohnbauträger sind auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Österreich eine wesentliche Voraussetzung für eine prosperierende Gesellschaft.

Der VÖWG setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für den gemeinnützigen und kommunalen Wohnbau ein.

Die gemeinnützigen Mitgliedsunternehmen legen Wert auf Tradition und sozialen Ausgleich. Der soziale Wohnbau leistet einen wesentlichen Beitrag für die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum. Der Verband informiert und berät Mitglieder über bevorstehende EU-Richtlinien sowie aktuelle EU-Förder- und Finanzierungsprogramme. Insbesondere in Anbetracht der Implementierung neuer Energietechnologien und der EU-weiten Strategie zur Dekarbonisierung besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Ressorts für Energie- und Wirtschaftspolitik, da dieser Sektor eine hohe lokale und regionale Wertschöpfung ermöglicht.

Kurzzeitvermietung

Im November 2023 haben der Rat und das EU-Parlament eine [vorläufige Einigung](#) zum [Verordnungsentwurf über die Erhebung und den Austausch von Daten über die Vermietung von Kurzzeitunterkünften](#) (z.B. Airbnb) erzielt.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die **Transparenz im Bereich der Kurzzeitvermietung von Unterkünften zu erhöhen** und die Behörden bei der **Regulierung dieses immer größer werdenden Segments des Tourismusbereichs zu unterstützen**. Der Vorschlag führt harmonisierte Registrierungsanforderungen für Gastgeber:innen

von Kurzzeitvermietungsobjekten ein, einschließlich der Zuweisung einer eindeutigen Registrierungsnummer, die auf digitalen Plattformen angezeigt wird. Die erhobenen Daten werden von öffentlichen Verwaltungen in der gesamten EU gemeinsam genutzt, fließen in Tourismusstatistiken ein und ermöglichen es den Behörden, gegen unzulässige Angebote vorzugehen. Dass die Daten interoperabel sein werden und der Datenschutz gewährleistet ist, wird im Vorschlag ebenfalls klargestellt. Dieser **regulatorische Eingriff in die Kurzzeitvermietung wurde seit Jahren eingefordert**: Einerseits

soll er dazu beitragen, den durch die private Kurzzeitvermietung verursachten Leerstand und den dadurch entstandenen Druck auf den Wohnungsmarkt zu reduzieren. Andererseits soll die Informationsasymmetrie zwischen kommunalen Verwaltungen und der traditionellen Hotellerie verringert werden.

Kritiker:innen der Kurzzeitvermietung argumentieren, dass der kommunale Wohnungsbau und die kommunale Verwaltung direkt geschädigt werden, z.B. durch illegitime Vermittlung von Gemeindewohnungen. Die Stadt Wien, die einer Allianz von mehr als 19 europäischen Städten angehört, berichtete von zahlreichen Problemen im Zusammenhang mit der Kurzvermietung, insbesondere von Leerständen auf dem Wohnungsmarkt, die durch die private Vermietung entstehen, und von den dadurch steigenden Wohnkosten. Der Vorschlag ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, um das Grundanliegen der Daseinsvorsorge im

Wohnungswesen, nämlich bezahlbaren Wohnraum in einer Region zu erhalten und zu schaffen, zu stärken.

Der VÖWG setzte sich in Konsultationsprozessen dafür ein, dass die Interessen **gemeinnütziger und kommunaler Akteure gehört und gefördert werden**. Die Schaffung und der Erhalt von leistbarem Wohnraum ist eine wesentliche Säule für den gesellschaftspolitischen Zusammenhalt und die individuellen Lebenschancen. Der Verband verweist auf das **Prinzip eines „Level Playing Field“** und fordert ein, dass private Kurzzeitvermietung den gleichen Auflagen unterliegt wie andere Beherbergungsbetriebe auch. Die Wertschöpfung aus Digitalisierungsprozessen dürfen nicht zulasten der Daseinsvorsorge gehen und die Notwendigkeit weiterer Transparenz- und Regulierungsbestrebungen sind zu unterstützen.

Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie von Gebäuden (EPBD)

Bereits seit 2021 arbeitet die EU an einer Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), über die wir bereits im Jahresbericht 2022 informiert haben. Im Rahmen des Trilog-Verfahrens wurde am 7. Dezember 2023 eine **vorläufige politische Einigung** zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) erzielt. Diese Einigung bedarf noch der formellen Zustimmung der jeweiligen EU-Organe.

Die umstrittene Sanierungspflicht nach Mindestenergiestandards (MEPS) für energetisch ineffiziente Gebäude (WPB) wird nicht für Wohngebäude gelten. Stattdessen wird die Strategie zur Senkung des

Energieverbrauchs in bestehenden Wohngebäuden wird den Mitgliedsstaaten überlassen, sodass diese bei der Umsetzung volle Flexibilität haben.

Die EPBD sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten eine stufenweise Reduktion des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs ihres gesamten Wohngebäudebestandes anstreben - eine Reduktion um 16 % bis 2030 und um 20-22 % bis 2035. Die Umsetzungsschritte zur Erreichung dieser Ziele sind den nationalen Akteuren freigestellt. Für die energetisch ineffizientesten Wohngebäude (**WPB**) gilt jedoch, dass mindestens 55 % der erforderlichen Gesamtenergieeinsparungen aus diesem Segment

kommen sollen. Für Nichtwohngebäude sollen bis 2030 für die energetisch ineffizientesten 16 % und bis 2033 für die ineffizientesten 26 % des Gebäudebestands Mindestsanierungsstandards festgelegt werden. Es gelten Ausnahmen für Baudenkmäler und bestimmte Gebäudetypen. Gemäß der EPBD sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Dekarbonisierungspfad mit konkreten Maßnahmen zur Dekarbonisierung der fossilen Wärme- und Kälteversorgung zu entwickeln – für Österreich aktuell das [Erneuerbare-Wärme-Gesetz \(EWG\)](#). Ab 2040 soll der Betrieb fossiler Heizkessel vollständig eingestellt werden, Subventionen für fossile Heizsysteme bis spätestens 2025 auslaufen. Die neue EPBD sieht vor, dass alle Neubauten ab 2030 den Standard [“Zero Emission Building”](#) erfüllen und damit keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr verursachen. Für öffentliche Gebäude soll dieser Standard bereits ab 2028 gelten. Auch die Nutzung von Solarenergie in Gebäuden wird thematisiert: Neubauten sollen so geplant werden, dass sie für die Installation von Solaranlagen geeignet sind. Zudem soll die öffentliche Hand bei ihren bestehenden Gebäuden eine Vorreiterrolle übernehmen und ab 2027 kontinuierlich Solaranlagen auf ihren Gebäuden installieren, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktional machbar ist.

Die erzielte politische Einigung wird vom europäischen Partnerverband CEDEC grundsätzlich positiv aufgenommen, insbesondere aufgrund der Änderungen bei der

Definition von Null-Emissions-Gebäuden. Hervorzuheben ist beispielsweise, dass die strikte Beschränkung auf die Nutzung von Energie aus dem Verteilernetz aufgehoben wurde. Entsprechend der neuen Einigung können somit auch Energie aus kohlenstofffreien Quellen genutzt werden, wie die Nutzung von erneuerbarem Strom, nuklearem oder erneuerbarem Wasserstoff und möglicherweise sogar Biomethan und kann über das Verteilungsnetz bereitgestellt werden. Wenn es technisch und wirtschaftlich nicht anders vertretbar ist, kann auch andere Energie aus dem Netz verwendet werden, die den auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien entspricht.

Der VÖWG hat die Position des europäischen Partnerverbands CEDEC stets unterstützt und Lobbying in diesem Sinne betrieben.

Der VÖWG würdigt die Bestrebungen der EU zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, fordert jedoch im Gegenzug von der EU eine **verbesserte Beratungs-, Finanzierungs- und Förderinfrastruktur**. Für heimische Wohnbauvereinigungen sind die Zielstellungen der EPBD herausfordernd. Um die europäischen und nationalen Klima- und Energieziele umsetzen zu können, benötigen die Wohnbauvereinigungen **angemessene Übergangsfristen**. Diese und konkretere Vorschläge – etwa zum Renovierungsspass und Energieausweis oder zu den nationalen Gebäuderenovierungsplänen – hat der VÖWG in **Form von Stellungnahmen** und bei Fachgesprächen eingebracht.

Bauforschung & die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“

Das Thema Wohnbau ist ein Anwendungsfeld mit engen Anknüpfungspunkten zum Nexus Förderung & Wissenschaft. Der

VÖWG recherchiert regelmäßig relevante EU-Förderprogramme (→ s. EU-Finanzierungsprogramme) sowie spezifische

Wohnbauförderungen. Der Verband informiert in diesem Zusammenhang die Mitglieder auch über relevante Studien, Initiativen und Konsultationen.

BMK-Konsultation zur Neuausrichtung der Bauforschung

Der Gebäudesektor ist global für einen erheblichen Anteil des Energieverbrauchs und der umweltschädlichen Emissionen verantwortlich, so sind in etwa 38 % der weltweiten CO₂-Emissionen diesem Bereich zuzuschreiben.

In Österreich wurden in den letzten Jahren viele bahnbrechende Entwicklungen im Bereich "Nachhaltiges Bauen" erforscht, vorgeführt und umgesetzt. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat im Frühjahr 2023 eine [öffentliche Konsultation zur Neuausrichtung der nationalen Bauforschung ab 2024](#) gestartet. Die Einreichfrist für inhaltliche Vorschläge war der 29. August 2023.

Die Konsultation hatte das Ziel, die mehrjährige Strategie zur Bauforschung des BMK zu ergänzen und zu überarbeiten. Der thematische Fokus der Konsultation für potenzielle Forschungsprojekte lag auf der Reduzierung des Energie- und Materialverbrauchs, der Nutzung erneuerbarer Energien, dem Einsatz ökologischer Baumaterialien und der Verbesserung von Raumkomfort und Lebensqualität. Die Konsultation ermöglicht die Diskussion verschiedener Themen und die Konkretisierung von Innovationszielen in sieben Themenfeldern. Die Rückmeldungen wurden von der Organisation ÖGUT zusammengefasst und an die betreffende Stelle im BMK weitergeleitet.

Der VÖWG unterstützt diese Konsultation als wichtige Möglichkeit, Erfahrungen aus

der Perspektive öffentlicher, kommunaler und gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen einzubringen und hat dieses Angebot breit beworben.

„Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) – Jour Fixe Österreich

Die Initiative "[Das Neue Europäische Bauhaus](#)" (NEB) zielt darauf ab, das Wohnen in Europa bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Sie wurde 2020 von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen initiiert und verfolgt die Leitprinzipien Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion. Ziel ist es, funktionale, nachhaltige, ästhetische, leistbare und inklusive Designlösungen zu entwickeln.

Am 30. November 2023 fand das "[New European Bauhaus - Jour Fixe Österreich](#)" im Architekturzentrum Wien statt. Die Veranstaltung konzentrierte sich auf den Austausch zu nationalen NEB-Aktivitäten sowie die Vernetzung der Teilnehmenden. Es wurden verschiedene Themen diskutiert, darunter das Zusammenspiel zwischen dem NEB und dem European Green Deal, Qualitätskriterien für Quartiere auf Basis des NEB, die Rolle der nachhaltigen Baukultur in Europa und Stärken und Schwächen des NEB in Österreich.

Im Anschluss an die Veranstaltung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, an einer der beiden Ausstellungsführungen teilzunehmen: "Hot Questions – Cold Storage" und „Hollein Calling".

Der VÖWG begrüßt diese Vernetzungsmöglichkeiten relevanter Akteure im Zusammenhang mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und hat die Veranstaltung breit beworben.

Konsultationen zum „Neuen Europäischen Bauhaus“ (NEB)

Die EU-Kommission hat im Herbst 2023 bekannt gegeben, dass die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) überarbeitet werden soll. **Ab 2025 erhält die Initiative ein neues separates Arbeitsprogramm im Rahmen von Horizon Europe mit neuer Struktur und Finanzierung.** Ziel ist es, dass Wohnquartiere zukünftig zugänglicher, erschwinglicher und attraktiver gemacht werden.

Begründet wird die geplante Aufwertung der Initiative damit, dass Kreislaufaspekte und umweltfreundliche Lösungen im Bauwesen vorangetrieben und urbane Viertel in der EU auch kulturell/ästhetisch weiterentwickelt werden sollen. Ferner zielt das Programm darauf ab, demokratische Prozesse im Zusammenhang mit der Transformation zur Klimaneutralität in der Stadtentwicklung zu fördern.

Die Konsultation holt dahingehend Meinungen und Erfahrungswerte ein, wie diese Ziele weiterentwickelt werden können. Insbesondere soll Fachwissen zu innovativen Finanzierungsansätzen für die Umgestaltung unseres Bauökosystems und zu den für

Bürger:innenengagement und lokale Demokratie erforderlichen Merkmalen gesammelt werden, um die richtigen Komponenten für die Gestaltung dieser potenziellen zukünftigen Aufgabe zu identifizieren.

Der VÖWG begrüßt das Angebot der Konsultation und unterstützt das Anliegen, dass das „Neue Europäische Bauhaus“ (NEB) strukturell und finanziell aufgewertet wird. Die **Konsultationsmöglichkeiten wurden unter den Mitgliedern beworben.**

Der VÖWG unterstützt das EU-Ziel für **umweltfreundliche Gebäudemodernisierung**. Der VÖWG setzt sich dafür ein, dass die Kosten für entsprechende Technologien nicht ausschließlich den Eigentümer:innen auferlegt werden und fordert koordinierte Beratungs- und Finanzierungsangebote. Ferner begrüßt der Verband die finanzielle und strukturelle Aufwertung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) und fordert **weitere Maßnahmen zur Förderung der nationalen Wohnbauforschung.**

Außerdem

Publikationen des Ressorts Wohnungspolitik

Jobst/Kössl 2023:

- Nachhaltige Quartiere: Kommunale und gemeinnützige Akteure als Voraussetzung für einen resilienten Wohnungsmarkt

[Österreichische Gemeindezeitung
09/2023 \(staedtebund.gv.at\)](https://www.staedtebund.gv.at/09/2023)

Gesundheits- & Sozialpolitik

Das Jahr 2023 war geprägt durch eine Vielzahl laufender Legislativprozesse aus den Vorjahren. Im Gesundheitsressort stand der Verordnungsvorschlag für einen Europäischen Gesundheitsdatenraum im Zentrum der Tätigkeiten des VÖWG. Zusätzlich gab es 2023 neue Legislativvorschläge, darunter die Überarbeitung der allgemeinen Arzneimittelvorschriften und die Abänderung eines delegierten Rechtsakts zur rechtlichen Spezifikation von Fahrzeugbordsystemen mit dem automatischen eCall-Notruf 112. Neben dem anhaltenden Medienhype um Chat-GPT hat das Jahr 2023 auch einige Anwendungen und bahnbrechende Studien im Bereich der künstlichen Intelligenz in Medizin und Gesundheit hervorgebracht, über die der VÖWG berichtet hat.

Der Trend zu einem stärkeren sozialpolitischen Fokus der EU hat sich auch 2023 in einigen EU-Initiativen gezeigt. So ist aus dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft die Ratsempfehlung über Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft hervorgegangen. Im Themenkreis dazu gab es auch einen neuen Richtlinienvorschlag über europäische grenzübergreifende Vereine. Die Europäische Pflegestrategie, eine Initiative aus dem Vorjahr, hat sich 2023 bereits in den Indikatoren des Europäischen Semesters und einigen EU-Förderprogrammen und Legislativvorschlägen niedergeschlagen.

In Österreich hat sich der VÖWG an einigen Initiativen und Veranstaltungen im Sozialbereich aktiv eingebracht. So etwa in der Erar-

beitung der Social Economy Deklaration und der Organisation der Social Economy Enquete: Demokratie an der Universität Graz. Auch in der Initiative #zusammen, die sich der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Österreich verschrieben hat, war und ist der VÖWG als Kooperationspartner maßgeblich beteiligt. Der VÖWG nahm zudem aktiv an den regelmäßigen Sitzungen einiger Beratungsgremien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teil, darunter der Österreichische Freiwilligenrat und die Armutsplattform.

Auch wenn es keine nennenswerten neuen Initiativen der EU zur Problematik des Fach- und Arbeitskräftemangels gab, so gab es doch Berichte und Studien, die die Problematik greifbar machen und Lösungsansätze aufzeigen. Beispielsweise hat der VÖWG die zentralen Ergebnisse des neuen ESDE-Berichts der EU-Kommission, der in einem eigenen Schwerpunkt die Herausforderungen des Fach- und Arbeitskräftemangels analysiert, zusammengefasst. Ebenso berichtete der VÖWG über den aktuellen Diskurs zur sozialen Dimension der Industriepolitik. Zuletzt hat der Verband auch einige Informationsveranstaltungen, wie z.B. die AMS-Forschungsgespräche und Studienpräsentationen zur demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich in Abhängigkeit von Österreichs europäischer Nachbarschaft, zum Austausch und zur weiteren Aufbereitung in Aussendungen an die Mitglieder genutzt.

Ressortübergreifende Dossiers

- Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz
➔ **federführend:** Energiepolitik
- EU-Richtlinie zur Plattformarbeit
➔ **federführend:** Digitalpolitik

- Frühjahrespaket des Europäischen Semesters 2023
➔ **federführend:** Wirtschaftspolitik & Sustainable Finance

Europäischer Gesundheitsdatenraum

Der Vorschlag für eine [Verordnung „über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten“](#) wurde nach einigen Verschiebungen am 3. Mai 2022 veröffentlicht.

Konkret bestimmt der Verordnungsvorschlag die Anforderungen der Interoperabilität von Gesundheitsdatenformaten innerhalb der EU. Für den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten ist die Erstellung der EU-weiten Plattform „MyHealth@EU“ geplant. Neben neuen Marktbestimmungen für Produkte digitaler Gesundheitssysteme, soll die Verordnung auch eine Rechtsgrundlage zur sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten, d.h. der Nutzung für Forschung, Lehre, medizinischer Qualitätssicherung und Sicherung öffentlicher Gesundheit, darstellen. Weitere Informationen finden sich dazu in einem kurzen [Überblicksartikel](#) zum Gesundheitsdatenraum, den der VÖWG für die Österreichische Gemeinde-Zeitung (ÖGZ) verfasst hat.

Im Verordnungsvorschlag finden sich viele **problematische Aspekte und regulatorische Mängel**. Der Verordnungsvorschlag baut auf der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf und soll diese in Bezug auf Gesundheitsdaten erweitern. An vielen Punkten der Verordnung finden sich allerdings Widersprüche mit Bestimmungen der DSGVO. Dahingehend hat

sowohl das EU-Parlament, am 13. Dezember, als auch der Rat der EU, am 7. Dezember, eine deutlich verbesserte Position zum Gesetzesvorschlag vorgelegt. Die Positionen dienen als Basis der Verhandlungen im Trilog. Die beiden Positionen weichen in Formulierung und Positionierung der Artikel allerdings beträchtlich voneinander ab.

Weiters hat sich der VÖWG dafür eingesetzt, dass das **Prinzip „public return for public investment“** im Gesetz verankert wird. Dieses findet sich nun zwar nicht direkt im Gesetzesvorschlag, aber eine dem Prinzip entsprechende Umschreibung findet sich in den Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten.

Am ursprünglichen Verordnungsvorschlag der Kommission hat der VÖWG die übermäßige Ankündigung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten kritisiert. Diese minimieren die Rechtssicherheit, Planbarkeit und demokratische Legitimation der Verordnung, da das EU-Parlament und der EU-Rat kaum Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Durchführungsrechtsakten haben. Daher ist es zu begrüßen, dass in der aktuellen Parlamentsposition sowie Ratsposition die entsprechenden Punkte genauer geregelt und weiter auf technische Fragen eingeschränkt wurden.

Der Vorschlag der Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten sieht Durchführungsrechtsakte zur Festlegung neuer Datenformate vor. Sollten diese eine völlig neue Dateninfrastruktur erfordern, könnte dies zu hohen **administrativen Mehrkosten und technologischen Umstellungskosten** führen. Allerdings sind Fragen der Finanzierung notwendiger neuer EDV-Systeme im Verordnungsvorschlag nur teils geklärt.

Die Umstellungskosten einzelner Gesundheitseinrichtungen bleiben weitgehend offen. Auch in der Parlaments- und Ratsposition wurde dieser Aspekt nicht geregelt. Lediglich in Art. 70 der Ratsposition findet sich eine Berichtspflicht der EU-Kommission bzw. der Mitgliedsstaaten zur Bewertung der Kosten und des Nutzens der Umsetzung bzw. Implementierung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten. Kosten der Datensammlung und Aufbereitung werden in den Gebühren der Nutzung abgegolten, allerdings gilt das nicht für Körperschaften des öffentlichen Sektors (Art. 42 (2)).

Der VÖWG hat bereits Anfang 2023 den **Austausch zwischen den Mitgliedern** aus dem österreichischen Gesundheitssektor **und der verantwortlichen Abteilung in der EU-Kommission**, DG Sante, organisiert.

Anschließend hat der Verband in Rücksprache mit den Mitgliedern im Gesundheitssektor eine **Stellungnahme samt**

Abänderungsvorschlägen (Amendments) ausgearbeitet und im EU-Parlament eingebracht. Einige Vorschläge wurden auch von Abgeordneten im EU-Parlament übernommen.

Seither hat der VÖWG durch **kontinuierliche Rückmeldungen an das österreichische Sozialministerium** die Mitgliederposition auch im Rat der Europäischen Union eingebracht.

Zuletzt hat der Verband Ende Dezember 2023 ein **Infosheet** ausgesendet, in dem über den aktuellen Stand im Legislativprozess und den Positionen des EU-Parlaments und des Rats berichtet wurde.

Am 7. Dezember 2023 hat der Rat eine Position für die Verhandlungen veröffentlicht. Am 13. Dezember hat dann auch das EU-Parlament in der Plenarsitzung über die Parlamentsposition abgestimmt. Die Positionen dienen als Basis der Verhandlungen im Trilog. Der VÖWG hat diese basierend auf der VÖWG-Stellungnahme, insbesondere der **Abänderungsvorschläge**, in einer **tabellari-schen Auflistung** analysiert.

Der VÖWG hat gemeinsam mit seinen Mitgliedern die **Strategie zum Einbringen der Position des österreichischen öffentlichen Gesundheitssektors vorbereitet** und wird auch den finalen Abschnitt des Legislativprozesses in Abstimmung mit den Mitgliedern aktiv begleiten.

Überarbeitung der allgemeinen EU-Arzneimittelvorschriften

Die EU-Kommission hat am 26. April 2023 Vorschläge für eine Reform der [EU-Arzneimittelvorschriften](#) veröffentlicht. Die Überarbeitung zielt darauf ab, einen Binnenmarkt für Arzneimittel zu schaffen, in dem sichergestellt wird, dass alle Patient:innen in der EU rechtzeitig und gleichberechtigt Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln haben. Zusätzlich befasst sich die Reform auch mit Herausforderungen wie ungedecktem medizinischen Bedarf, seltenen Krankheiten, Antibiotikaresistenzen und Umweltauswirkungen der Arzneimittelproduktion. Zu den Maßnahmen zählen primär geänderte Patentrechtsbestimmungen und neue Zustän-

digkeiten der europäischen Arzneimittelagentur (EMA).

Ende 2021 gab es bereits eine öffentliche Konsultation dazu.

Ende 2023 hat der VÖWG mit den gesammelten Anliegen der Mitglieder die **Sondierung zu den Gesetzesvorschlägen beantwortet** und mit der EU-Kommission geteilt. Diese hat die gesammelten Punkte an das EU-Parlament und den Rat weitergegeben. Der VÖWG beobachtet den weiteren Legislativprozess und informiert.

Fahrzeugbordsysteme mit automatischem eCall-Notruf 112

Gemäß dem eCall-System wird bei Anruf der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 bei schwerwiegenden Verkehrsunfällen der Standort des Fahrzeugs und weitere wichtige Daten an die Notrufdienste automatisch übermittelt. Ziel der vorgeschlagenen Überarbeitung der Delegierten Verordnung war es, die Spezifikationen für Notrufzentralen, die eCall-Notrufe empfangen und bearbeiten, an die neuen Anforderungen der 4G/5G-Telekommunikationsnetze anzupassen.

Beim [Gesetzesvorschlag](#) handelt es sich um eine Abänderung des delegierten Rechtsakts Nr. 305/2013 über die harmonisierte Bestimmung eines interoperablen EU-weiten eCall-Systems.

Zu diesem delegierten Rechtsakt gab es im Oktober 2023 die Möglichkeit zur Rückmeldung an die EU-Kommission, zu der der VÖWG informiert hat.

Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine

Der [„Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine“](#) wurde am 5. September 2023 veröffentlicht. Gemäß Artikel 114 AEUV, der sich auf Rechtsprozesse der Harmonisierung von

Rechtsvorschriften innerhalb der EU bezieht, und Art. 225 AEUV, stellt der Entwurf eine Reaktion auf die [Entschließung des EU-Parlaments](#) über ein „Statut für länderüber-

greifende europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck“ dar.

Derzeit gibt es in der EU 27 verschiedene nationale Regelwerke für Vereine. Diese Vorschriften betreffen Fragen im Zusammenhang mit den konstitutiven Elementen von Vereinen, der Niederlassung, der Governance und den Verwaltungskosten von Vereinen. Diese unterschiedlichen Regelungen führen zu Beschränkungen und Hindernissen für die Niederlassung, den freien Kapitalverkehr, den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr. Diese Hindernisse können sich auch auf die Grundrechte in der EU auswirken, insbesondere auf die Vereinigungsfreiheit. Dies hat zur Folge, dass (i) die Arbeit gemeinnütziger Organisationen behindert wird, (ii) diese Organisationen nicht in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren können und (iii) das Potenzial der Grundrechte zum Schutz und zur Förderung der Werte der EU,

wie Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, untergraben wird.

Mit der Richtlinie soll es **ein neues Statut, bzw. eine neue rechtliche Definition von grenzübergreifend tätigen Vereinen** geben. Dieses zielt auf die Unterstützung von Vereinen beim Zugang zu den Freiheiten des Binnenmarkts, zur Bewältigung gemeinsamer gesellschaftlicher Herausforderungen in der EU, der Förderung und Schutz der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, und vor allem der Förderung der Entwicklung eines gemeinnützigen Sektors der EU. Ende 2023 war der Richtlinienentwurf noch in der ersten Lesung.

Der VÖWG hat den Legislativprozess gemonitort und seine Mitglieder regelmäßig über neue Entwicklungen informiert.

Europäische Pflegestrategie

Basierend auf den Grundsätzen der „Europäischen Säule Sozialer Rechte“ hat die EU-Kommission bereits am 7. September 2022 die [„Mitteilung über die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung“](#) veröffentlicht. Darin wurden Maßnahmen zur Sicherstellung hochwertiger, bezahlbarer und leicht zugänglicher Pflege- und Betreuungsdienste in der Europäischen Union vorgeschlagen.

Im Rahmen des Europäischen Semesters bewertet die Europäische Kommission die Entwicklung der Strategievorschläge und

unterstützt Reformen und Investitionen durch die Bereitstellung von EU-Mitteln. So wurden zahlreiche Reformvorschläge im Bereich der Pflege in das Frühjahrspaket zum Europäischen Semester 2023 aufgenommen.

Der VÖWG beobachtet mögliche Folgeinitiativen und speziell für die Ziele der Pflegestrategie eingerichtete EU-Förderprogramme und informiert seine Mitglieder darüber.

Die soziale Dimension der Industriepolitik

Unter dem Stichwort „[Bidenomics](#)“ verfolgt die USA eine neue Industriepolitik, die Förderungen an soziale Bedingungen knüpft. Eine solche Industriepolitik gibt es in der EU bisher nicht. Der Blick auf den Diskurs in den USA zeigt die Chancen und Grenzen einer Industriepolitik mit sozialen Konditionen auf, die sowohl für die EU als auch für Österreich aktuell von hoher Relevanz wäre.

Die US-Ökonomin Janelle Jones plädiert dafür, auch sektorale Lohnverhandlungen und staatliche Förderungen für den bereits stark wachsenden Pflegesektor als Teil der Industriepolitik zu behandeln, als [Synergie von Industrie- und Beschäftigungspolitik](#). Dahingehend kann auch der Plan für eine

[soziale Taxonomie](#) für Investitionsförderungen nach sozialen Kriterien als Industriepolitik im weiteren Sinne bezeichnet werden. Diese Initiative wurde zwar von der EU-Kommission vorerst auf Eis gelegt, aber französische und deutsche Investmentgruppen arbeiten weiter an Vorschlägen und der politischen Umsetzung der sozialen Taxonomie, wie „Responsible Investment“ [berichtet](#). Die kommende Legislaturperiode der Kommission könnte wieder neuen Wind in die Initiative bringen.

Der VÖWG hat die wesentlichen Argumente und Erkenntnisse zur sozialen Dimension der Industriepolitik in einer Aussendung zusammengetragen.

Außerdem

Künstliche Intelligenz in Medizin und Gesundheit

Der VÖWG hat den aktuellen Stand zu dieser Thematik im Sommer 2023 in einem Sozial Spezial ausgearbeitet. Nach Ansicht führender Wissenschaftler:innen und Unternehmer:innen in diesem Bereich sind KI-Lösungen vielversprechend für die Diagnose, Vorhersage und möglicherweise sogar die Behandlung einer Reihe von Krankheiten. Weiterhin bestehen aber klare technische Limitationen, vor allem der fehlende Datenzugang, aber auch grundlegende ethisch-rechtliche Bedenken. Damit KI-Lösungen auch von Pflegekräften und dem ärztlichen Personal angenommen werden, braucht es Vertrauen in das Funktionieren der Technologie. Voraussetzung dafür ist

Transparenz über die Funktionsweise der Algorithmen, sowie auch das Wissen der Arbeitskräfte zum richtigen Umgang mit diesen KI-basierten Anwendungen.

Digital Days im Technischen Museum

Der VÖWG war bei den Digital Days 2023 im Technischen Museum in der Session „Künstliche Intelligenz in Medizin und Gesundheit“ vertreten. Dabei wurden Innovationen des Wissens- und Wirtschaftsstandortes Wien im Bereich „KI in Medizin und Gesundheit“ vorgestellt. Unter anderem präsentierte der KI-Forscher Prof. Günter Klambauer (JKU) sehr anschaulich die Funktionsweise von Deep Learning bzw. künstlichen neuronalen Netzen im Allgemeinen

und dann konkret am Beispiel medizinischer Anwendungen. Im Rahmen der Session wurden abschließend auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Gesundheitsdaten diskutiert. Die Session ist in voller Länge als Videoaufzeichnung [verfügbar](#).

Sozialwirtschaft – Entwicklung der Rahmenbedingungen

Am 13. Juni 2023 hat die EU-Kommission die [„Ratsempfehlung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft“](#) veröffentlicht. 2022 hatte der VÖWG dazu bereits eine Stellungnahme eingebracht und dabei insbesondere die Rolle öffentlicher Investitionen für die Entwicklung der Sozialwirtschaft und die Bedeutung sozialer Infrastruktur für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung hervorgehoben. Die Initiative legt Vorschläge zur steuerlichen und allgemein-rechtlichen Behandlung von Betrieben der Social Economy vor. Hinzu kommen Empfehlungen zur finanziellen Unterstützung der Sozialwirtschaft in den Mitgliedsstaaten, die auch die Grundlage für zukünftige Förderprojekte der EU in diesem Bereich bilden.

Der VÖWG beobachtet weitere Folgeinitiativen und darauf aufbauende Förderaufrufe im Bereich der Sozialwirtschaft.

Social Economy Deklaration und Enquete: Demokratie

Im Zuge der ersten österreichischen Social Economy Konferenz an der Universität Graz 2022, wurde unter der Feder des RCE Graz-Styria, Zentrum für nachhaltige Gesellschaftstransformation, eine politische Deklaration ausgearbeitet, die zentrale Prob-

lemfelder und politische Forderungen für die Social Economy formuliert.

Der VÖWG hat von Anfang an die Mitglieder in den Prozess eingebunden und die Standpunkte der Mitglieder in die Deklaration eingebracht.

Zusätzlich war der VÖWG aktiv an der Vorbereitung der [„Social Economy Enquete: Demokratie“](#) an der Universität Graz, am 23. November 2023, beteiligt. Ausgehend vom RCE Graz-Styria, Zentrum für nachhaltige Gesellschaftstransformation, gab es ab September 2023 Organisationstreffen im zwei-Wochen-Takt, um die Veranstaltung inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten.

Im Zentrum der Veranstaltung standen Workshops zum solidarischen und demokratischen Wandel von Gesellschaft und Arbeitswelt. Darin wurden unter anderem folgende Fragen diskutiert: Wie kann autoritären Tendenzen entgegengewirkt werden? Welchen Beitrag können demokratisch strukturierte Unternehmen im Kampf gegen sozioökonomische und demokratische Ungleichheiten leisten? Und wie müssen sich Unternehmen verändern, damit Arbeit zum Wohle der Menschen verrichtet wird?

Der VÖWG hat an der Veranstaltung die Perspektive der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Unternehmen eingebracht und versucht den Blick auch auf die Ebene der EU-Politik und Gesetzgebung zu erweitern.

Call der EU-Kommission für Vorschläge zur Integration von Migrant:innen

Der VÖWG hat seine Mitglieder in einem Infosheet über den [Aufruf der EU-](#)

Kommission vom 17. Jänner 2023, Vorschläge für die Integration von Migrant:innen einzureichen, informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, für entsprechende Integrationsprojekte um Fördermittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) anzusuchen.

Initiative #zusammen

Die Initiative „**#zusammen**“ verfolgt das Ziel, eine positive Bewegung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Gang zu setzen. Auch der VÖWG beteiligt sich an dieser Initiative. Sie setzt mit einer Reihe von Projekten Impulse zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Vertrauens in eine bessere Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft. Das aktuelle Projekt will vor allem jenen jungen Menschen Gehör verschaffen, die im medial-politischen Diskurs oft zu kurz kommen, wie Kinder aus einkommensschwachen Familien und Kinder mit Migrationshintergrund. Ziel der Initiative ist es auch, kontinuierlich neue Projekte und Kooperationen unter dem Dach von #zusammen zu schaffen.

Der VÖWG war 2023 an den Organisationstreffen und der Suche nach Projektpartner:innen aktiv beteiligt.

Neuer ESDE-Bericht der EU-Kommission - die Herausforderung des Fach- und Arbeitskräftemangels

Der im Juli 2023 veröffentlichte **Jahresbericht der EU-Kommission zur Beschäftigung und sozialen Lage in Europa** (ESDE) zeigt die wachsende Problematik des Fach- und Arbeitskräftemangels für die europäische Wirtschaft.

Der Bericht analysiert mit umfangreichen Daten und Indikatoren die Lage an den EU-Arbeitsmärkten, beschreibt zentrale Ursachen und macht Vorschläge für beschäftigungspolitische Eingriffe. Zu den politischen Vorschlägen zählt etwa die Förderung der Inklusion am Arbeitsmarkt und damit die Ausweitung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, älteren Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen zur Förderung der Kompetenzentwicklung und beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in betroffenen Branchen.

Der VÖWG hat die zentralen Ergebnisse des Berichts in einem Infosheet zusammengefasst.

Veranstaltungsbesuche im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

- **Freiwilligenrat im BMSGPK**

(2. März 2023)

Der Österreichische Freiwilligenrat ist ein Beratungsgremium des BMSGPK, das mindestens einmal im Jahr tagt, um aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Freiwilligenarbeit zu diskutieren.

- **Vorbereitung der Ratstagung Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz**

(13. März 2023)

Im Zuge der Ratstagung wurden aktuelle Initiativen auf EU-Ebene im Rahmen der anwesenden Interessensvertretungen zur bevorstehenden EU-Ratssitzung vorbereitet.

- **Armutsplattform im BMSGPK**

(19. April 2023)

Die Armutspattform ist ein Beratungsgremium des BMSGPK für Agenden der Armutsbekämpfung und -prävention. Vertreter:innen österreichischer Sozialorganisationen treffen hier zusammen, um über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und Vorschläge einzubringen.

Der VÖWG hat sich im Rahmen dieser Veranstaltungen am Austausch mit den zuständigen Ministerialabteilungen und den VÖWG-Mitgliedern in den entsprechenden Beratungsgremien und sektoralen Partnerorganisationen beteiligt.

Besuch von Informationsveranstaltungen zum Austausch und zur weiteren Aufbereitung in Aussendungen an die Mitglieder

Der VÖWG hat sich im Rahmen folgender Veranstaltungen an der Diskussion beteiligt und wertvolle Informationen für die weitere Arbeit an der Problematik des Arbeits- und Fachkräftemangels gesammelt:

- **Präsentation der Studie „Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL)“**
(23.1.2023)

- **AMS-Forschungsgespräch: Mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich**

(31.5.2023)

- **AMS-Forschungsgespräch: Arbeitsmarkt und Beruf 2030 - Rückschlüsse für Österreich**

(10.11.2023)

Die Studienergebnisse sind hinsichtlich des Fachkräftemangels äußerst relevant. Sie zeigen, dass gerade die demographische Entwicklung in Österreich in Verbindung mit den erwarteten Bevölkerungsrückgängen in den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten den Fach- und Arbeitskräftemangel und den Bedarf an Arbeitskräften aus Drittstaaten in Zukunft noch verstärken wird. Diese und weitere Erkenntnisse zur Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes bieten eine Grundlage zum gezielten Lobbying für Initiativen, die dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenwirken sollen.

Digitalpolitik

Im Jahr 2023 standen im Ressort Digitalpolitik folgende Themen im Fokus: der Gigabit Infrastructure Act („Gigabitinfrastrukturgesetz“), die EU-Richtlinie zur Plattformarbeit, der Data Act („Datengesetz“), die NIS 2 Richtlinie, die Telekommunikationsgebührenverordnung und die Umsetzung des digitalen Euro.

Ressortübergreifende Dossiers

- Europäischer Gesundheitsdatenraum
➔ federführend: Gesundheits- & Sozialpolitik
- Europäischer Mobilitätsdatenraum
➔ federführend: Verkehrspolitik

Gigabit Infrastructure Act („Gigabitinfrastrukturgesetz“)

Die EU-Kommission hat Anfang März ihren Vorschlag für den [Gigabit Infrastructure Act](#) (GIA) veröffentlicht. Bei dem Verordnungsvorschlag handelt es sich um die Überarbeitung der bisherigen Breitband-Kostensenkungsrichtlinie 2014 der Europäischen Union, mit welchem der Breitbandausbau weiter beschleunigt werden soll. Der Gigabit Infrastructure Act wäre als Verordnung unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten gültig und würde damit das Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) außer Kraft setzen. Zusätzlich wird der GIA von der sogenannten [Gigabit-Konnektivitätsempfehlung](#) ergänzt.

Der neue Rechtsakt zielt darauf ab, die aktuell geltenden Vorschriften zu aktualisieren, um die **Einführung von Gigabit-Netzen zu beschleunigen, zu vereinfachen und kostengünstiger** zu gestalten. Demnach sollen die größten Herausforderungen, die kostspieligen und umständlichen Verfahren

für die Netzbereitstellung, wesentlich vereinfacht werden. Somit stellt die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, unter anderem durch eine europaweite Digitalisierung des Antragswesens, eine zentrale Neuerung dar. Der Entwurf sieht vor, dass die Vollständigkeit für Anträge für Ausbauprozesse 15 Tage nach Erhalt von der zuständigen Behörde erteilt werden muss. Außerdem soll eine sogenannte **Genehmigungsfiktion** EU-weit umgesetzt werden. Das heißt, dass ein Antrag stillschweigend als genehmigt gilt, wenn er nicht innerhalb von vier Monaten abgelehnt wird.

Darüber hinaus werden mit dem Gigabit Infrastructure Act **neue Informations- und Transparenzpflichten** hinsichtlich bestehender Netzinfrastrukturen und geplanter Bauarbeiten geschaffen, wodurch die Mitnutzung bereits bestehender Infrastrukturen und auch die Koordinierung von Tiefbauvorhaben erleichtert werden sollen. Die

Verordnung legt dabei die Vorgaben fest, wann und wie die Mitnutzung von physischer Infrastruktur gestattet werden muss. Konkret schlägt die EU-Kommission vor, dass Eigentümer oder Betreiber von physischer Infrastruktur **unter „vernünftigen Bedingungen“ Wettbewerbern Zugang zu dieser gewähren** müssen. Dabei will die EU-Kommission sicherstellen, dass alle Akteure Zugang etwa zu Leerrohren und Masten erhalten. Diese Arbeiten machen bis zu 70 Prozent der Kosten für den Netzausbau aus, argumentiert sie. Ein Ablehnungsgrund bezüglich eines Ansuchens um Mitnutzung von Breitbandnetzen wäre z.B. ein Angebot zur Nutzung unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber). Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission im Gigabit Infrastructure Act **Glasfaser-Pflichten für Neubauten und umfangreiche Renovierungsarbeiten** vor. Auch mit diesen Maßnahmen soll der Netzausbau beschleunigt und effizienter gemacht werden.

Eine Einigung zum Gigabit-Infrastructure Act war Ende 2023 bereits in Sichtweite. Der VÖWG wird über den finalen Text informieren. Aus Sicht kommunaler Telekommunikationsunternehmen weist der Kommissionsvorschlag für den GIA an einigen Stellen **Nachbesserungsbedarf** auf. Zentral sind hierbei vor allem die kritischen Bestimmungen zur Baustellenkoordination sowie zum Zugang zu bestehender Infrastruktur.

Der VÖWG setzt sich dafür ein, dass die Geschäftsmodelle der ausbauenden kommunalen Unternehmen geschützt und Anreize für den eigenwirtschaftlichen Erstausbau bestehen bleiben. Kooperationen beim Ausbau und der Mitnutzung von Telekommunikationsinfrastrukturen müssen möglich sein, allerdings auf Basis unternehmerischer Freiheit und nicht regulatorischer Zwänge.

Besonders kritisch sieht der Verband die vorgeschlagenen Regelungen zum Zugang zu bestehender Netzinfrastruktur. Aus Sicht des VÖWG sollten Zugangsansprüche nur greifen, wenn keine tragfähige Alternative auf der Vorleistungsebene, beispielsweise in Form von Bitstrom-Zugang, vorliegt. Entsprechend sollte in der Verordnung definiert werden, was eine tragfähige Alternative ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Regelungen die Geschäftsmodelle erstausbauender Unternehmen und damit die Anreize für den Ausbau empfindlich dämpfen.

Der VÖWG wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür einsetzen, dass kein Zugang zur Infrastruktur gefordert werden kann, sofern bereits Bitstrom-Zugang angeboten wird.

Weiters kritisiert der VÖWG, dass im Rahmen des GIA öffentliche Mittel nicht definiert werden. Wird unter Verwendung öffentlicher Mittel ausgebaut, so kann die Baustellenkoordination und damit einhergehend die Mitverlegung eigener Glasfaserleitungen beantragt werden. Der Mangel einer entsprechenden Legaldefinition, welche klarstellt, dass es sich bei öffentlichen Mitteln um Förder- oder Haushaltsmittel handelt, hatte bereits in der Vergangenheit bei eigenwirtschaftlich glasfaserverlegenden Unternehmen in öffentlicher Hand zu Rechtsunsicherheit geführt. Hier muss klar definiert werden, dass sich der Begriff nicht auf die Eigentümerstruktur des ausbauenden Unternehmens bezieht. Allgemein sollte Baustellenkoordination nur verpflichtend sein, wenn keine tragfähige Alternative angeboten wird.

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit

Das Wachstum der Plattformwirtschaft und der Beschäftigungsstatus von jenen Personen, die auf den Plattformen ihre Arbeitszeit anbieten, werfen insbesondere Fragen hinsichtlich der **Praxis der Scheinselbstständigkeit** und der **mangelnden Transparenz des algorithmischen Managements** auf. Es besteht die Vermutung, dass auf diesen digitalen Plattformen eine prinzipielle Benachteiligung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen besteht.

Die EU-Richtlinie zur „Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit“ widmet sich der arbeitsrechtlich heiklen Frage einer korrekten Zuordnung des Beschäftigungsstatus. Eine wesentliche Änderung durch die EU-Richtlinie zur Plattformarbeit ist die „widerlegbare Vermutung des Arbeitnehmerstatus“. Sie würde die davon betroffenen digitalen Plattformen auf Ebene der nationalen Behörden und der Sozialversicherungsträger als klassische Arbeitgeber einordnen. Die Richtlinie richtet sich vor diesem Hintergrund explizit an die schätzungsweise 5,5 Millionen Scheinselbstständigen. Ziel der Richtlinie ist, ihre **Arbeitnehmerrechte zu schützen und ihnen Zugang zu Sozialleistungen** zu ermöglichen.

Beschäftigte werden rechtlich gesehen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer digitalen Plattform (im Gegensatz zu Selbstständigen) erachtet, wenn ihr Verhältnis zu der Plattform mindestens zwei der fünf in der Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt. Dazu zählen Obergrenzen für die Vergütung, die Beschäftigte erhalten können, die Überwachung ihrer Arbeitsleistung, auch mit elektronischen Mitteln, die Kontrolle über die Verteilung oder die Zuweisung von Aufgaben, die Kontrolle über die Arbeitsbedingungen und Beschränkungen

bei der Wahl der Arbeitszeiten und Beschränkungen ihrer Freiheit zur Organisation der eigenen Arbeit und Regeln in Bezug auf ihr Erscheinungsbild oder ihr Verhalten.

Digitale Arbeitsplattformen verwenden Algorithmen für die Personalverwaltung. Mit diesen Systemen wird das Personal, das über ihre Anwendungen oder Websites Plattformarbeit leistet, organisiert und verwaltet. Nach den neuen Vorschriften müssen die Beschäftigten über die Verwendung von automatisierten Überwachungs- und Entscheidungssystemen informiert werden. Ferner werden digitale Arbeitsplattformen bestimmte Arten personenbezogener Daten nicht verarbeiten können. Nach den neuen Vorschriften müssen diese Systeme in jedem Fall von qualifiziertem Personal überwacht werden, das vor Benachteiligungen besonders geschützt wird. Auch bei wichtigen Entscheidungen wie der Aussetzung von Konten wird die menschliche Aufsicht gewährleistet.

Am 13. Dezember 2023 hatten die EU-Institutionen nach fast zwei Jahren anstrengender Verhandlungen eine vorläufige Einigung über die Richtlinie zur Plattformarbeit erzielt, jedoch konnte im Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Staaten (AStV) am 22. Dezember keine qualifizierte Mehrheit gefunden werden.

Die Verhandlungen konnten somit nicht mehr unter der spanischen Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden und werden nun im Jahr 2024 unter belgischem Ratsvorsitz fortgesetzt. Der Verband begleitet die Entwicklungen und informiert seine Mitglieder über etwaige Fortschritte im Legislativprozess.

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme

des Angebots an digitalen Dienstleistungen, die über Online-Plattformen angeboten werden, ist eine angemessene gesetzliche Regelung sehr relevant. Personen, die unter prekären Bedingungen arbeiten und möglicherweise keinen Zugang zu bestimmten Bereichen der sozialen Sicherheit haben, müssen letztlich vom öffentlichen Sektor unterstützt werden, was die nationalen Behörden und Verwaltungen zusätzlich unter Druck setzt.

In diesem Sinne betrachtet der VÖWG den Richtlinienvorschlag als einen wichtigen ersten Schritt. Es geht sowohl um den Schutz der über Plattformen arbeitenden Menschen - z.B. vor Entlassung, Gewährleistung von Mindestlöhnen, Arbeitsschutz oder Arbeitszeitregelungen - als auch um die Grundwerte der Europäischen Union, um den fairen Wettbewerb zu sichern.

Data Act („Datengesetz“)

Das EU-Parlament und der Rat haben sich am 27. Juni 2023 im Rahmen des dritten und letzten Trilogs (interinstitutionelle Verhandlungen) auf den [Data Act verständigt](#). Mit einem Inkrafttreten des Data Acts ist Ende 2024 zu rechnen. Neue Produkte müssen nach einem weiteren Jahr die Anforderungen an die Gestaltung erfüllen, damit Daten leicht zugänglich sind.

Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission ihren Entwurf für ein neues [Datengesetz](#), den sogenannten Data Act, vorgestellt. Mit dem Gesetz soll der faire Zugang zu Daten, die bei der Nutzung vernetzter Geräte entstehen, geregelt werden. Der Data Act ist Teil der Europäischen Datenstrategie und ergänzt den Data Governance Act, über welchen sich Rat und EU-Parlament bereits im November 2021 vorläufig geeinigt haben. Das Ziel des Datengesetzes ist die Gewährleistung einer fairen Verteilung des Werts von Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft sowie die Förderung des Zugangs und der Nutzung von Daten. Der Wert von Daten soll maximiert werden, indem sichergestellt wird, dass ein

breiteres Spektrum von Interessengruppen die Kontrolle über ihre Daten erlangt und mehr Daten für eine innovative Nutzung zur Verfügung stehen, während gleichzeitig Anreize für Investitionen in die Datengenerierung erhalten bleiben.

Der Data Act soll die Rechte von Nutzer:innen vernetzter Geräte – einschließlich Endverbraucher:innen und Nutzer:innen industrieller Systeme (z.B. lokale öffentliche Unternehmen als Nutzer von Windkraftanlagen) – hinsichtlich des Zugangs zu den von ihnen generierten Daten stärken. Benutzer:innen sollen diese Daten kostenlos beim Dateneigentümer anfordern können, entweder indem sie die Daten selbst verwenden oder Dritte damit beauftragen. Zudem sollen Verträge über Datenzugriff und Datennutzung nach dem Grundsatz der Fairness gestaltet werden. Beispielsweise könnten lokale öffentliche Unternehmen die Daten von gekauften, gemieteten oder geleasten Systemen nutzen, um Wartungsarbeiten durchzuführen, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln oder ihre Prozesse zu optimieren. Unternehmen werden langfris-

tig von einem Wettbewerbsmarkt für Daten profitieren und auch der Bedarf von Kund:innen soll damit einhergehend besser gedeckt werden.

Der VÖWG hat seine Mitglieder über die Veröffentlichung des Entwurfs informiert und sowohl mit weiteren Interessensvertretungen als auch mit Mitgliedern ein Positionspapier erarbeitet. Darin setzt sich der Verband dafür ein, dass die Nutzung von Daten für die Daseinsvorsorge effektiv und effizient gestaltet wird. Dafür ist es notwendig, dass **relevante Daten den kommunalen Unternehmen der Daseinsvorsorge auf direktem Weg zur Verfügung gestellt** werden. So wird der personelle und bürokratische Aufwand auf dem Weg zum Ziel – dem Einsatz von Daten in der Daseinsvorsorge – maßgeblich reduziert

und der Effekt der Maßnahme deutlich gesteigert. Die kommunalen Unternehmen wissen als Praktiker vor Ort genau, welche Daten für ihre Region relevant und effizient nutzbar für die Daseinsvorsorge sind. So sind sie in der Lage, Daten und datenbasierte Lösungen optimal für regional unterschiedliche Herausforderungen in der Daseinsvorsorge – sei es Wassermangel, Ressourcenschutz, Umweltschutz oder auch die Energie- und Verkehrswende – einzusetzen. Der Legislativprozess derzeit noch nicht abgeschlossen.

Der VÖWG wird die Entwicklungen in diesem Zusammenhang weiterhin verfolgen und seine Mitglieder darüber informieren.

Cybersecurity – NIS 2 Richtlinie

Im November 2022 konnten der Rat und EU-Parlament eine Einigung über die neue [Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der EU](#) („NIS-2-Richtlinie“) erzielen. Damit wird die bisherige NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und die Resilienz der EU angesichts der zunehmenden Gefährdung durch Cyber-Bedrohungen verbessert.

Die NIS-2-Richtlinie wird nun auch **mittlere und große Einrichtungen aus einer größeren Anzahl von Sektoren erfassen**, die für die Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind. Damit reagiert Europa auf die wachsenden Cyberbedrohungen. Zu den Einrichtungen mit entscheidender Bedeutung gehören Anbieter öffent-

licher elektronischer Kommunikationsdienste und digitaler Dienste, die **Abwasser- und Abfallwirtschaft, Hersteller kritischer Produkte**, Post- und Kurierdienste sowie die **öffentliche Verwaltung** sowohl auf zentraler als auch regionaler Ebene. Angesichts der zunehmenden Sicherheitsbedrohungen, die während der COVID-19-Pandemie offenbart wurden, wird auch der **Gesundheitssektor** – etwa durch die Einbeziehung der Medizinproduktehersteller – breiter erfasst. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der neuen Vorschriften, durch die mehr Einrichtungen und Sektoren dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zum Cybersicherheitsrisikomanagement zu ergreifen, soll mittel- und langfristig dazu bei-

tragen, das Cybersicherheitsniveau in Europa zu erhöhen.

Die geänderte Richtlinie bringt **höhere Sicherheitsanforderungen an Unternehmen**, befasst sich mit der **Sicherheit der Lieferketten** und den Beziehungen zwischen den Anbietern und macht die **Führungskräfte** der Unternehmen für etwaige **Verstöße gegen die Cybersicherheitspflichten verantwortlich**. Mit dem Vorschlag werden die Meldepflichten gestrafft, strengere Aufsichtsmaßnahmen für die nationalen Behörden festgelegt sowie strengere Durchsetzungsvorschriften und eine Harmonisierung der Sanktionsregelungen in den Mitgliedstaaten eingeführt.

Die Überarbeitung bringt eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereichs mit sich und die nationale Umsetzung der Richtlinie stellt dementspre-

chend die Mitglieder der VÖWG in den meisten Sektoren vor große Herausforderungen. Die NIS-2-Richtlinie muss bis spätestens zum 17.10.2024 ins österreichische Recht übernommen werden.

Der VÖWG steht in **engem Kontakt zu den politischen Entscheidungsträgern** und informiert seine Mitglieder über die Entwicklungen im Legislativprozess.

In Zusammenhang mit den neuen Anforderungen (z.B. persönliche Haftung von Geschäftsführer:innen für Verletzungen beim Risikomanagement) der NIS-2-Richtlinie organisiert der Verband gemeinsam mit der Fachabteilung Prävention des Bundesministeriums für Inneres **„Cybersecurity-Awareness-Schulungen“** für seine Mitgliedsunternehmen.

Telekommunikationsgebührenverordnung

Am 17. August 2023 wurde vom Bundesminister für Finanzen ein Entwurf über Gebühren im Bereich der Telekommunikation (Telekommunikationsgebührenverordnung 2023, kurz: TKGV) zur Begutachtung übermittelt. Vor allem öffentliche Unternehmen im Verkehrsbereich würden hinsichtlich der neuen Regelungen im Entwurf für die Nutzung von Funkfrequenzen eine zusätzlich finanzielle Belastung und Probleme bei der Praktikabilität für einen sicheren Regelbetrieb erfahren. Somit wäre es möglich, dass die geplante Verordnung sowohl die Erreichung von Energie- und Klimazielen wie auch die Versorgungssicherheit im Verkehrsbereich erschwert bzw. behindert. Weiters stellten auch die Auswirkungen des TKGV-Entwurfs auf den Amateurfunkdienst,

der für öffentliche Stellen eine relevante Kommunikationsmöglichkeit im Krisenfall darstellt, Herausforderungen dar.

Der Verordnungsentwurf enthielt direkte Auswirkungen auf einige Akteure, die vom VÖWG vertreten werden. Daher hat der Verband eine **Stellungnahme zur Konsultation** eingereicht. Der Verband setzte sich in seiner Stellungnahme für Ausnahmeregelungen für seine Mitglieder nach dem Vorbild der Blaulichtorganisationen ein. Außerdem wurde eine wesentliche Gebührenreduktion, um Maßnahmen zur Klimaneutralität und Stärkung des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen, eingefordert.

Digitaler Euro und Stakeholder-Dialog mit der OeNB

Die Vorbereitungsphase zum digitalen Euro wurde am 1. November 2023 offiziell gestartet, die zunächst auf zwei Jahre angelegt ist. Bereits am 28. Juli 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag vorgelegt, um den gesetzlichen Rahmen für einen möglichen digitalen Euro zu schaffen. Ein zweiter Vorschlag soll sicherstellen, dass die Bürger:innen des Euroraums weiterhin Zugang zu Euro-Bargeld haben. Bereits im Juli 2021 beschloss der EZB-Rat, eine Analysephase für das Projekt einer digitalen Zentralbankwährung (Central Bank Digital Currency - CBDC) einzuleiten. Das wesentliche Ziel des digitalen Euro ist es, Privatpersonen und Unternehmen Zugang zu Zentralbankgeld in digitaler Form zu ermöglichen. Zentralbankgeld ist für Nicht-Banken derzeit nur in Form von Bargeld zugänglich, der digitale Euro könnte zukünftig eine Ergänzung zum Bargeld sein. Der digitale Euro würde wie Bargeld für alltägliche Zahlungen im gesamten Euroraum verwendbar sein. Jede Person würde mit dem digitalen Euro in Geschäften, im elektronischen Handel und bei staatlichen Stellen im gesamten Euroraum ebenso kostenfrei bezahlen bzw. Geld an andere Privatpersonen übertragen können, wie das derzeit nur mit Bargeld möglich ist. Basisdienstleistungen (z.B. die Durchführung von Zahlungen) sollen für alle Nutzer:innen gebührenfrei angeboten werden

und das Bezahlen am Point-of-Sale oder zwischen Privatpersonen soll mit dem digitalen Euro auch offline möglich sein – bei bargeldähnlicher Privatheit.

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Verband gebeten, einen **Stakeholder-Dialog** mit seinen Mitgliedsunternehmen zu organisieren. Ziel ist es, die Pläne der Oesterreichischen Nationalbank zur Umsetzung des digitalen Euro zu thematisieren und die Möglichkeiten des komplementären Zahlungsmittels mit Vertreter:innen und Expert:innen aus der öffentlichen Wirtschaft zu diskutieren.

Der VÖWG wird für jedes seiner Ressorts einen separaten Stakeholder-Dialog veranstalten, um eine bestmögliche Gesprächsbasis zu erzielen. Der erste Termin ist am 4. April 2024 geplant und richtet sich an die VÖWG-Mitglieder aus dem Verkehrssektor. Verkehrsdienstleistungen werden in der Regel direkt am Point of Sale angeboten und erfordern daher eine rasche und sichere Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Im Dialog sollen die Herausforderungen und Chancen des digitalen Euro dargelegt und die weiteren Schritte der OeNB besprochen werden.

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit

Die Digitalisierung schafft EU-weit neue Geschäftsfelder und bietet derzeit rund 28 Millionen Menschen die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen. Das **imposan-**

te Wachstum der Plattformwirtschaft lässt jedoch auch kritische Stimmen laut werden, insbesondere über die arbeitnehmerseitige Praxis der **Scheinselbststän-**

digkeit und über die arbeitgeberseitige **mangelnde Transparenz des algorithmischen Managements**. In Summe wird auf diesen digitalen Plattformen eine **prinzipielle Benachteiligung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen** vermutet. Die dort arbeitenden Menschen wären einem hohen Maß an Kontrolle und Unsicherheit ausgesetzt, bei durchschnittlich gravierend geringerer Entlohnung im Vergleich zu den typischen Arbeitsverhältnissen außerhalb der Plattformwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit der arbeitsrechtlich heiklen Frage einer korrekten Zuordnung des **Beschäftigungsstatus** von jenen Personen, die auf den Plattformen Ihre Arbeitszeit anbieten. Eine wesentliche Änderung durch die EU-Richtlinie zur Plattformarbeit ist die „widerlegbare Vermutung des Arbeitnehmerstatus“. Sie würde die davon betroffenen digitalen Plattformen auf Ebene der nationalen Behörden und der Sozialversicherungsträger als klassische Arbeitgeber einordnen. Die Richtlinie richtet sich vor diesem Hintergrund explizit an die schätzungsweise 5,5 Millionen Scheinselbstständigen, mit dem Ziel, ihre Arbeitnehmerrechte zu schützen und ihnen **Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen**.

Für die betroffene Plattformanbieter:innen, die zwei Kontrollkriterien einer dafür ausgearbeiteten Liste erfüllen, werden somit deutliche Änderungen für die Geschäftspraxis erwartet. Daher würde die Veränderung des Beschäftigungsstatus sowie die Anforderungen an eine höhere Transparenz des algorithmischen Management betreffend, mehr Verantwortung gegenüber den dort arbeitenden Menschen implizieren.

Der Richtlinienentwurf lässt sich als maßgeblicher Baustein zur **Umsetzung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte** einordnen. Der derzeitige Vorschlag bezieht sich nur auf jene Plattformanbieter:innen, die neben der Erfüllung spezifischer Kriterien die Arbeit von Einzelpersonen organisieren (bspw. Fahr- und Zustelldienste). Von der Richtlinie (vorerst) nicht betroffen sind jene Plattformen, die lediglich Dienstleistungen oder die Nutzungsmöglichkeiten von Gütern auflisten ohne entsprechende Kontrollmechanismen auf die Plattformarbeit.

Der VÖWG ist über seinen europäischen Dachverband SGI Europe Teil der EU-Sozialpartnerschaft und war dementsprechend **in das Konsultationsverfahren eingebunden**. Der Verband setzte sich dafür ein, dass gewisse **Verpflichtungen aus dem Digital Services Act auch für digitale Dienstleistungsplattformen gelten**, wenn die Kriterien dies zulassen. Zudem ist der Verband der Ansicht, dass die Kriterien, die zur Bestimmung der Kontrolle, die eine digitale Arbeitsplattform über eine Person ausübt, nicht adäquat den ständigen Wandel in der digitalen Geschäftswelt widerspiegeln.

Die Einführung und Umsetzung neuer Lösungen für die Ausübung der Kontrolle von Personen, die Plattformarbeit verrichten, sollten antizipiert werden, indem entweder die **Liste der Kriterien erweitert** oder die Erfüllung von einem der vorgeschlagenen Kriterien als ausreichend angesehen werden. Außerdem muss betont werden, dass die Plattformen die in Artikel 6 (3) des Vorschlags enthaltenen Bestimmungen nicht missbrauchen dürfen, um die in Artikel 6 (2) genannten Informationen übermäßig zu

aktualisieren, was zu einem Übermaß an von Informationen und einer zusätzlichen Belastung für die Arbeitnehmer der Plattformen führen könnte. Vor allem **große digitale Unternehmen nutzen Gesetzeslücken in der EU-Gesetzgebung aus**, verzerren dadurch den Wettbewerb und stärken ihre bereits marktbeherrschende Stellung weiter.

Da das Angebot an digitalen Dienstleistungen, die über Online-Plattformen angeboten werden, weiter zunehmen dürfte, ist eine **angemessene gesetzliche Regelung vorrangig**. Personen, die unter prekären Bedingungen arbeiten und möglicherweise keinen Zugang zu bestimmten Bereichen der sozialen Sicherheit haben, müssen letztlich vom öffentlichen Sektor unterstützt werden, was die nationalen Behörden und Verwaltungen zusätzlich unter Druck setzt. In diesem Sin-

ne betrachtet er VÖWG den Richtlinienvorschlag als einen wichtigen ersten Schritt. Es geht sowohl um den Schutz der über Plattformen arbeitenden Menschen - z.B. vor Entlassung, Gewährleistung von Mindestlöhnen, Arbeitsschutz oder Arbeitszeitregelungen - als auch um die Grundwerte der Europäischen Union, um den fairen Wettbewerb zu sichern.

Im Februar 2022 wurden die oben beschriebenen Punkte im Rahmen einer **Stellungnahme bei der EU-Kommission eingereicht**. Der Legislativprozess ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Richtlinie im Folgejahr weiterhin vom VÖWG begleitet wird.

Rechtliche Angelegenheiten

Im Jahr 2023 standen im Ressort „Rechtliche Angelegenheiten“ folgende Themen im Fokus: das Baukartell, das Hinweisgeber:innenschutzgesetz,

das Denkmalschutzgesetz, die Schwellenwertverordnung, das Informationsfreiheitsgesetz und das virtuelle Gesellschafterversammlungen Gesetz.

Baukartell

Das österreichische Baukartell ist das größte Kartell der zweiten Republik. Im **Zeitraum von 2002-2017** haben nach aktuellem Stand **über 80 Unternehmen** in unterschiedlichen Konstellationen in allen Bundesländern bei der Vergabe von Bauaufträgen kartellrechtswidrige Absprachen getroffen. **Hauptbetroffen ist die öffentliche Hand**, insbesondere Städte, Gemeinden und öffentliche Unternehmen. Die Absprachen betrafen die Zweige Hochbau (Büro- und Wohngebäude, etc.) und Tiefbau (Straßen, Brücken, etc.), wobei es sich insgesamt um **mehr als 1.500 Bauvorhaben** handelt. Der gesamte, durch überhöhte Preise entstandene Schaden wird derzeit auf über eine Milliarde Euro geschätzt. Geltendmachung von Schadenersatz stellt potenziell Geschädigte vor große Herausforderungen.

Um **Schadenersatz** zu erlangen, gibt es für Geschädigte mehrere Handlungsoptionen, etwa eine **außergerichtliche Einigung** oder aber die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatz. Letzteres kann in Form von **Einzelklagen** oder einer **Sammelklage** erfolgen (wobei dies nur in

Form von „Follow-on“ Klagen sinnvoll ist, das heißt gegen Unternehmen, gegen die bereits eine Geldbußententscheidung vorliegt). Das **Institut der Prozessfinanzierung** eröffnet die Möglichkeit, Ansprüche gegen Erlösbeteiligung risikolos geltend zu machen.

Nach Heranziehung namhafter Expert:innen im Bereich des Vergaberechts hat sich ergeben, dass die **Beauftragung eines Prozessfinanzierers grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegt** und bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte ausschreibungspflichtig ist. Dieser vergaberechtliche Aspekt ist jedenfalls zu beachten, insbesondere in Hinblick auf die zahlreichen derzeit am Markt tätig werdenden Prozessfinanzierer. Um eine vergaberechtlich korrekte Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer zu gewährleisten, wurde die **Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG)** seitens der Verbände ersucht, im Sinne der Betroffenen tätig zu werden. Konkret bereitet die BBG die Ausschreibung einer **Prozessfinanzierungs-Rahmenvereinbarung** vor, der durch das Baukartell potenziell geschädigte Städte, Gemeinden

und öffentliche Unternehmungen in weiterer Folge beitreten können. Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben wird so jedenfalls gewährleistet. Ein Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung ist unabhängig davon möglich, ob die jeweiligen Schwellenwerte des Vergaberechts überschritten werden.

Der VÖWG arbeitet daher gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKÖ), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichi-

schen Städtebund an einer Lösung, um potenziell geschädigte öffentliche Auftraggeber in dieser komplexen Angelegenheit zu unterstützen.

Der VÖWG informiert seine Mitglieder in regelmäßigen Updates über den Verfahrensstand und die Entwicklungen zum Baukartell (z.B. Entscheidungen, Gerichtsurteile). Ende 2023 stand die von der BBG geplante Ausschreibung kurz vor der Veröffentlichung.

Hinweisgeber:innenschutzgesetz

Am 25. Jänner 2023 wurde eine Einigung der Regierungsparteien im Sozialausschuss des österreichischen Parlaments erzielt und im Februar wurde das [Hinweisgeber:innenschutzgesetz](#) beschlossen. Das Gesetz basiert auf der sogenannten **EU-Whistleblower-Richtlinie**, die von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen war. Österreich war mit der Umsetzung der "Whistleblower-RL" säumig, da diese von den Mitgliedsstaaten bis 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen war. Erst im Sommer 2022 ging diesbezüglich ein Ministerialentwurf für ein Hinweisgeber:innenschutz-Gesetz in Begutachtung, zu welchem es u.a. zahlreiche kritische Stimmen gab. Der Entwurf geht nicht über die Anforderungen der RL hinaus (kein "Gold Plating").

Das des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) sieht vor, dass Personen, die Missstände aufdecken, geschützt und keinen Repressalien ausgesetzt werden. Es soll ihnen auch die Möglichkeit bieten, anonym und sicher ihre Anliegen kundzutun. Den Whistleblowern soll es ermög-

licht werden, Hinweise sowohl innerhalb des Unternehmens über die interne Meldestelle abzugeben als auch diese direkt an eine externe Stelle heranzutragen (angesiedelt im Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK). Die §§ 11 bis 13 des Entwurfes sehen die verpflichtende Einrichtung interner Meldekanäle vor und regeln deren Anforderungen. Diese Paragraphen treten gemäß dem Entwurf hinsichtlich Unternehmen und juristischer Personen mit weniger als 250 Beschäftigten (jedoch mit mehr als 50 Beschäftigten) am 18. Dezember 2023 in Kraft. Unternehmen, die in diese Kategorie fallen, mussten daher bis spätestens zu diesem Zeitpunkt den Vorgaben entsprechende Meldekanäle einführen.

Im Gegensatz zur EU-Richtlinie hat der Entwurf des österreichischen HSchG den sachlichen Anwendungsbereich erweitert und Korruptionsdelikte (§§ 302–309 StGB) hinzugefügt. Die EU-Richtlinie räumte den Mitgliedsstaaten Spielräume ein. Personen, die eine Meldung behindern und/oder deren Bearbeitung vereiteln

wollen, droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EUR 20.000, im Wiederholungsfall bis zu EUR 40.000.

Der Verband ist seinen Mitgliedern bei der Umsetzung der neuen Regelungen beratend zur Seite gestanden. Weiters wurde gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKÖ) und dem Österreichischen Städtebund eine Anschubfinanzierung für eine **IT-Lösung**

bereitgestellt, um Mitgliedern eine gesetzeskonforme, TÜV-zertifizierte Lösung hinsichtlich interner Meldekanäle zu günstigen Konditionen zur Verfügung zu stellen. Das Roll-out fand bereits bei einigen Mitgliedern statt. Zur Vorstellung des Hinweisgeberportals wurden zudem Demo-Webinare für die Mitglieder organisiert. Der VÖWG hat dazu eine Stellungnahme eingebracht.

Denkmalschutzgesetz

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – Sektion IV übermittelte am 16. November 2023 den Entwurf zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) samt Erläuterungen, wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Textgegenüberstellung und ersuchte um Stellungnahme.

Der **DMSG-Entwurf** zielte darauf ab, die Eingriffe in das Eigentum von Privaten zu verstärken, insbesondere durch die Betonung der "denkmalgerechten Erhaltung" gemäß § 2 Absatz 2. Durch die Novellierung sollen Private allein verpflichtet werden, die Kosten für die Erhaltung solcher Denkmäler im öffentlichen Interesse zu tragen. In wirtschaftlicher Hinsicht zielte die Novelle darauf ab, durch die Betonung der "denkmalgerechten Erhaltung" gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs den Eingriff in das Eigentum Privater zu verstärken. Dadurch sollen Private allein verpflichtet werden, die Kosten für die Erhaltung zu übernehmen, um öffentliche Interessen zu bedienen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von angemessenen Beiträgen seitens der öffentlichen Hand und impliziert, dass etwaige Einnahmen auch dem Denkmal-

schutz zugutekommen. Infolgedessen werden alle Interessen, einschließlich wirtschaftlicher Existenz oder Rentabilität der betroffenen Eigentümer, dem Denkmalschutz untergeordnet. Die sonst übliche Abwägung verschiedener Rechte und Interessen wird im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes stark eingeschränkt, was die Vorrangstellung des Denkmalschutzes hervorhebt.

Vor allem für öffentliche Unternehmen im Verkehrsbereich haben die Regelungen des Entwurfs unmittelbare Auswirkungen. Der Verband äußerte in seiner Stellungnahme Bedenken hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes und der Eigentumsgarantie. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedsunternehmen, die ihr operatives Geschäft auf der Eisenbahninfrastruktur betreiben.

Der VÖWG begrüßt das generelle Hauptanliegen der Novelle, nämlich die Modernisierung und Anpassung des Denkmalschutzgesetzes an aktuelle Bedürfnisse und internationale Standards. Die Novellierung zielte darauf ab, die bestehende Fassung zu vereinfachen, Redundanzen zu beseitigen und

durch klare Definitionen die Lesbarkeit zu verbessern. Ebenfalls begrüßt der Verband die generelle Zielsetzung, das kulturelle Erbe zu schützen und zeitgemäß zu erhalten sowie das Gesetz an zeitgemäße Sprach- und Verwaltungsstandards anzupassen. Der VÖWG in-

formierte die Mitgliedsunternehmen über den DMSG-Entwurf. Seitens der Mitgliedsunternehmen des VÖWG wurden einige Kritikpunkte vorgebracht, die der Verband in seiner Stellungnahme verschriftlicht hat.

Schwellenwerteverordnung

Das Informieren zu vergaberechtlichen Aspekten und Fragestellungen zählt seit Jahren zu wesentlichen Aufgaben des VÖWG. Auch im Jahr 2023 wurden legislative Entwicklungen dazu begleitet.

Die [Schwellenwerte-VO](#) per Verordnung der Bundesministerin für Justiz wurde vom 20. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet dies eine deutlich erhöhte Planungssicherheit für ihre Beschaffungsvorhaben in den nächsten zwei Jahren. Die Schwellenwerte-Verordnung 2018 normiert spezielle, erhöhte Schwellenwerte in Bezug auf die im Bundesvergabegesetz (BVerG 2018) vorgesehenen Arten von Vergabeverfahren. Dadurch wird insbesondere die Durchführung von Direktvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,- ermöglicht. Es sind noch weitere erhöhte Subschwellenwerte vorgesehen:

- Zulässigkeit der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen bis zu EUR 100.000,-;
- Zulässigkeit der Wahl des nicht offenen Verfahrens bei Bauaufträgen (EUR 1.000.000,-) bzw. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu EUR 100.000,-.

Diese erhöhten Schwellenwerte werden jeweils für den Zeitraum der Geltung der Schwellenwerte-Verordnung festgesetzt. In der Vergangenheit erfolgte daher mehrmals eine Verlängerung der Geltung ebendieser.

Der VÖWG setzt sich gemeinsam mit Allianzpartnern für eine **dauerhafte Verlängerung der Schwellenwerteverordnung** ein bzw. eine Vergaberechtsreform ein. Die Vergaben von öffentlichen Aufträgen sind wichtige Wirtschaftsmaßnahmen, denen im Zusammenhang mit der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere im Zusammenhang mit den weiterhin anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den internationalen Lieferkettenstörungen sowie den aus den Preis- und Inflationsentwicklungen resultierenden weltweiten wirtschaftlichen Herausforderungen, sind daher **Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren**, vor allem durch eine Ausdehnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Direktvergabe (freihändige Vergabe), **notwendig**.

Informationsfreiheitsgesetz

Die Bundesregierung hat am 5. Oktober 2023 im Rahmen einer Pressekonferenz die Einigung hinsichtlich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) verkündet. Durch das IFG soll in Zukunft jede Person ein Grundrecht auf Information haben. Von der Informationspflicht sind alle Organe der Verwaltung samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen erfasst. Die Verpflichtung betrifft Verwaltungsorgane von Bund und Ländern sowie allen Gemeinden. Informationen sind auch von nicht hoheitlich tätigen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, zu erteilen – wobei die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt werden darf. Generell ausgenommen sind börsennotierte Unternehmen. Die informationspflichtigen Stellen haben zur Auskunftserteilung ab Antragstellung vier Wochen Zeit. Informationen müssen nicht erteilt werden, wenn der Antrag missbräuchlich erfolgt. Darüber hinaus gelten Geheimhaltungsgründe und es ist auf Persönlichkeitsrechte, wie das Recht auf Datenschutz, Rücksicht zu nehmen. Das Grundrecht auf Information soll bei den Landesverwaltungsgerichten, beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verfassungsgerichtshof eingeklagt werden können. Informationen von allgemeinem Interesse müssen proaktiv veröffentlicht werden (zentrales Informationsregister). Ausnahmen gibt es hier für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen.

Transparenzpflicht teilöffentlicher Unternehmen: Bei der Transparenz teilöffentli-

cher Unternehmen und Stiftungen hat die Regierung den ursprünglichen Entwurf verwässert. Diese Organisationen werden nun erst umfasst, wenn die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent Eigentum an ihnen hält – ursprünglich wollte die Koalition diese Grenze bei 25 Prozent einziehen.

Am 22.02.2021 wurde dem VÖWG der Entwurf des sog. Transparenzpaketes (B-VG, RHG, VfGG sowie dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)) zur Begutachtung übersendet, zu welchem der Verband eine **Stellungnahme** eingereicht hat.

In der Stellungnahme wurden unklare Formulierungen, ein unverhältnismäßiger Aufwand für Mitglieder und die kurzen Fristen hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen kritisiert. Zudem sah der Entwurf eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen vor, da konkurrierende private Unternehmen keine vorhandenen Informationen bereitzustellen haben, was zu einem Wettbewerbsnachteil öffentlicher Unternehmen führt. Außerdem müssten die Informationen von Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, was auch zu finanziellen Nachteilen im Vergleich zu konkurrierenden privaten Unternehmen führen würde.

Das Informationsfreiheitsgesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten (18 Monate Legisvakanz). Der VÖWG plant gemeinsam mit dem Städtebund und IT-Kommunal die Organisation von **Informationsveranstaltungen** für vom Gesetz betroffene Mitglieder.

Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Mit § 1 COVID-19-GesG wurde für die Zeiten der COVID-19 Pandemie eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für "virtuelle Versammlungen" geschaffen, die mit 30. Juni 2023 außer Kraft getreten ist. Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere über eine Videokonferenz, hat sich jedoch in der Praxis bewährt, weshalb Ende April 2023 ein Ministerialentwurf im österreichischen Parlament eingebracht wurde, wonach ab 14. Juli 2023 virtuelle Gesellschafterversammlungen dauerhaft möglich sein sollen. Das sogenannte [Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz \(VirtGesG\)](#) schafft eine **dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen**.

Das VirtGesG ermöglicht Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit („virtuell“) der Teilnehmer:innen. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschafterversammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies **in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen** ist (§1 Abs 2). Hier besteht also konkreter Handlungsbedarf, damit auch in Zukunft noch virtuelle Gesellschafterversammlungen in der gewünschten Weise abgehalten werden können.

Das Bundesgesetz ist auf Hauptversammlungen einer AG oder SE, Generalversammlungen einer GmbH, Genossenschaft oder SCE, Mitgliederversammlungen eines Vereins, eines Versicherungs-

vereins auf Gegenseitigkeit (Mitgliedervertretung) oder eines kleinen Versicherungsvereins und Vereinsversammlungen einer Sparkasse anwendbar. Zur Vereinfachung wird für alle Versammlungen gemeinsam der Begriff „Gesellschafterversammlung“ verwendet.

Folgende Versammlungsmöglichkeiten ergeben sich durch das VirtGesG: Einfache virtuelle Versammlungen: klassische Videokonferenz (akustische und optische Zweiweg-Verbindung); Moderierte virtuelle Versammlungen: Im Vergleich zu einer einfachen virtuellen Versammlung ist hier eine bloße optische und akustische Übertragung in Echtzeit ausreichend; die Gesellschafter:innen müssen jedoch die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden bzw. muss vom Versammlungsleiter eine Redemöglichkeit eingeräumt werden; Hybride Versammlungen: Eine Mischung aus physischer und virtueller Versammlung

Für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten zudem Sonderbestimmungen (§ 5) und das Bundesgesetz trat mit 14. Juli 2023 in Kraft. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Möglichkeit zur Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen erfolgt im Jahr 2028.

Die Regierungsvorlage zum „Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG)“ wurde vom VÖWG ausdrücklich begrüßt.

VÖWG – Veranstaltungen 2023

1. Quartal 2023

17.01.2023

Webinar Wohnungspolitik

Umsetzung und Förderung der Dekarbonisierung im mehrgeschoßigen Wohnungsbestand

Gerald Kössl (GBV)

Ernst Bach (Sozialbau AG)

Armin Knotzer (Renowave)

31.01.2023

Webinar Wirtschaftspolitik

Die EU-Taxonomie und Sustainable Finance aus Sicht der Europäischen Kommission

Andreas Rajchl (EC DG FISMA)

Jeremias Jobst (VÖWG)

02.02.2023

Webinar Förderungen und Vergaberecht

IÖB-Mobilitätslösungen für eine klimafreundliche Zukunft – Lernen Sie innovative Produkte kennen

Stefan Maier (IÖB-Servicestelle)

Stephan Auer-Stüger (Österreichischer Städtebund)

Heidrun Maier-de Kruijff (VÖWG)

Hans Höllwart (MUP technologies)

Mathias Holzer (TEST-FUCHS)

Martin Moser (quadratic)

Petra Schoiswohl (SURAAA)

Markus Tauchhammer (pdcp)

Gregor Eckhard (Easelink)

Verena Dittmer (EnliteAI)

Markus Dorn (Onsite Data Intelligence)

13.03.2023

Arbeitsgruppe Wärme

Studie zur Entwicklung des Raumwärmebedarfs

Bernhard Felber (Österreichische Energieagentur)

30.03.2023

Webinar Förderungen und Verkehrspolitik

Förderung der E-Mobilität in den Regionen

Kick-Off / Teil I: Schwerpunktreihe E-Mobilität

Philipp Wieser (AustriaTech)

Nicole Lugscheider (FFG)

2. Quartal 2023

19.04.2023

Webinar Wirtschaftspolitik

Finanzierungslücken und Investitionsstau:
EU-Darlehensfazilität für den öffentlichen
Sektor

Public Sector Loan Facility of the European
Investment Bank

Karoline Mitterer (KDZ)

Miha Švent (EIB)

25.04.2023

Webinar rechtliche Angelegenheiten

Umsetzung der Whistleblowing Richtlinie &
Whistleblowing-Plattform

Clemens Czarnecki (IT-Kommunal)

Christiane Breit (IT-Kommunal)

04.05.2023

Webinar rechtliche Angelegenheiten

Umsetzung der Whistleblowing Richtlinie &
Whistleblowing-Plattform

Clemens Czarnecki (IT-Kommunal)

Christiane Breit (IT-Kommunal)

09.05.2023

Arbeitsgruppe Wärme

Strategie "Raus aus Gas - Wiener Wärme
und Kälte 2040"

Lea Pamperl (Stadt Wien)

01.06.2023

Webinar Förderungen

Technical Support Instrument (TSI)
Förderung intelligenter, nachhaltiger und
sozial verantwortlicher Reformen

Nathalie Berger (Europäische Kommis-
sion)

Ernst Holzinger (BKA)

15.06.2023

Webinar Förderungen und Verkehrspolitik

Ladestellen als Enabler regionaler E-
Mobilität

Teil II: Schwerpunktreihe E-Mobilität

Peter Eisenkolb (CP i-Invest)

Christian Kaltenecker (CP i-Invest)

Marion Decker (Stadtwerke Bruck an der
Mur)

Jörg Kickenweitz (Stadtwerke Kitzbühel)

23.06.2023

Webinar Digitalpolitik

Digitale Daseinsvorsorge – Entwicklungen
und Chancen der Digitalisierung für öffentli-
che Dienstleister

Tobias Polzer (WU Wien)

Verena Wehr (VÖWG)

26.06.2023

Arbeitsgruppe Wärme

Wärmewende in Österreich

Lukas Hammer (Abg. z. Nationalrat)

3. Quartal 2023

06.07.2023

Webinar Förderungen und Verkehrspolitik

Förderungen für emissionsfreie Mobilität –
ENIN/EBIN

Teil III: Schwerpunktreihe E-Mobilität

Nicole Lugscheider (FFG)

Rudolf Sebastnik (SCHIG)

13.09.2023

Webinar Wohnungspolitik

Demonstrationsprojekte innovativer Sanie-
rungsmaßnahmen im mehrgeschoßigen
Wohnungsbestand

Edith Haslinger (AIT)

*Bruno Sandbichler (Sandbichler Archi-
tekten ZT)*

Markus Zilker (einszueins architektur ZT)

4. Quartal 2023

17.10.2023

Webinar Verkehrspolitik

E-Mobilität 2030: Mobilitätsstrategie und
Umsetzungsbeispiele

Teil IV: Schwerpunktreihe E-Mobilität

Reiner Reinbrech (BMK)

Bernhard Hintermayer (ASFINAG)

17.11.2023

Vortrag Digitalpolitik in Kitzbühel

Präsenz-Seminar des Bundesministeriums
für Inneres: Cybersecurity-Awareness im
Unternehmen

Matzin Merka (BMI, Fachbereich Präven-
tion)

Matteo Schnell (BMI, Fachbereich Prä-
vention)

29.11.2023

Webinar Förderungen und Wasserpolitik

Kommunale Abwasserwirtschaft im Wandel
Aktuelle Herausforderungen und
Best-Practices

Lilli Fida (VÖWG)

Jean-Yves Stenuick (Aqua Publica Eu-
ropea)

Stefan Heidler (KPC)

Reinhard Weidacher (Wasserverband
Ausseerland)

Links zu Dossiers und Grundbegriffen

Nachfolgend finden Sie eine alphabetische Auflistung der in den einzelnen Abschnitten erwähnten Links zu Dossiers, Grundbegriffen sowie VÖWG Stellungnahmen.

Linksammlung Energiepolitik

- **Entwurf für eine neue F-Gas-Verordnung**
<http://www.vkoe.at/wp-content/uploads/2015/02/F-Gas-Regulation-Provisional-Agreement.pdf>
- **Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)**
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2268/fname_1588958.pdf
- **EU-Strommarkt-Verordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0943&from=HR>
- **EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie**
https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2023-11/Richtlinie_EU_2023-2413.pdf
- **EU-Energieeffizienz-Richtlinie**
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-15-2023-INIT/de/pdf>
- **EU-ETS-Richtlinie**
<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/greenhouse-gas-emission-allowance-trading-system.html>
- **EU-Methan-Verordnung**
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15927-2023-INIT/en/pdf>
- **EU-Strommarkt-Richtlinie**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>
- **Gasmarkt-Richtlinie**
https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ITRE/DV/2023/02-09/07_CA_GasH2Directive_EN.pdf
- **Gasmarkt-Verordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0804>
- **Net-Zero-Industry-Act (NZIA)**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0161&qid=1706093092617>
- **REMIT-Verordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DA>
- **Richtlinie Energiekostenzuschuss II**
https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/2023_11_10_Richtlinie_Energiekostenzuschuss_II.pdf
- **Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz**
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/A/3078/fname_1504030.pdf

Linksammlung Verkehrspolitik

- **AFIR-Verordnung**
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/07/25/alternative-fuels-infrastructure-council-adopts-new-law-for-more-recharging-and-refuelling-stations-across-europe/>
- **Delegierte Verordnung MMTIS**
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2017/1926/oj
- **Europäischer Mobilitätsdatenraum**
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/mobility-data>
- **Europäischer Datenraum**
https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_en
- **EU-Mobilitätsstrategie**
https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/mobility-strategy_en
- **Nationaler Mobilitätsmasterplan 2030**
<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/mmp2030.html>
- **Nationaler Masterplan Güterverkehr 2030**
<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/masterplan.html>
- **PSO-Verordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32007R1370>
- **PSO-Leitlinien**
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023XC0626\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023XC0626(01))
- **Renewable Energy Directive (RED)**
https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/renewable-energy-directive-targets-and-rules/renewable-energy-directive_en
- **Richtlinie MMTIS**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0040>
- **Sofortprogramm: Erneuerbare Energie in der Mobilität**
https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative_verkehrskonzepte/elektromobilitaet/publikationen/sofortprogramm.html
- **VÖWG-Stellungnahme MMTIS**
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12912-EU-weites-multimodales-Reisen-neue-Spezifikationen-fur-Reiseinformationsdienste/F3428193_de

Linksammlung Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft

- **ECHA Beschränkungsvorschlag zu Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)**
<https://echa.europa.eu/documents/10162/f605d4b5-7c17-7414-8823-b49b9fd43aea>
- **Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Verursacherprinzip**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/ECA_Verursacherprinzip_Sonderbericht-2021_12.pdf

- **VÖWG Amendments: Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/UWWTD_VOeWG-Amendments_final-version_20230301.pdf
- **VÖWG Stellungnahme: ECHA-Beschränkungsvorschlag zu PFAS**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/VOeWG_Stellungnahme_PFAS-Beschränkungsvorhaben_20230921.pdf
- **VÖWG Stellungnahme: Fitness Check zum Verursacherprinzip**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/VOeWG_Stellungnahme_Polluter-Pays-Prinzip_20230803.pdf
- **VÖWG Stellungnahme: Nationaler Klima- und Energieplan (NEKP)**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/Stellungnahme_NEKP_VOeWG.pdf
- **VÖWG Stellungnahme: Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/VOeWG_Stellungnahme_Ueberarbeitung-Abfallrahmenrichtlinie_2023_11.pdf
- **Zero Pollution Action Plan – Infoseite der EU-Kommission**
https://environment.ec.europa.eu/strategy/zero-pollution-action-plan_en

Linksammlung Wirtschaftspolitik und Sustainable Finance

- **Ausweichklauseln des Stabilitäts- und Wachstumspakts**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0123>
- **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>
- **Defizitkriterium**
https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.6.pdf
- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/217**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2178>
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486**
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302486
- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2178&from=DE>
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485**
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485
- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139>
- **EU-Taxonomie-Verordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>
- **Frühjahrspakets des Europäischen Semesters 2023**
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/europaeisches_semester.html
- **Paktum zum Finanzausgleich ab 2024**
[google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiJ57PwoYeEAxWcXfEDHVPWClo-](https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewiJ57PwoYeEAxWcXfEDHVPWClo-)

[QFnoECBEQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bundeskanzleramt.gv.at%2Fdam%2Fjcr%3Ab6a06db0-d05d-45b4-b31d-44689b123e56%2F2023-11-21_Paktum_zum_Finanzausgleich_ab_2024_final.pdf&usg=AOvVaw3NXCreC6_EXnwCL-uvEfef&opi=89978449](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3Ab6a06db0-d05d-45b4-b31d-44689b123e56/2023-11-21_Paktum_zum_Finanzausgleich_ab_2024_final.pdf&usg=AOvVaw3NXCreC6_EXnwCL-uvEfef&opi=89978449)

- **Richtlinie 2011/7/EU**
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:048:0001:0010:de:PDF>
- **Stellungnahme zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie**
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/uberarbeitung-der-regeln-zum-zahlungsverzug-eu-kommission-leitet-offentliche-konsultation-ein-2023-01-20_de
- **Zukunftsfonds**
<https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/der-zukunftsfonds-eine-loesung-fuer-alles>

Linksammlung Förderungen und EU-Programme

- **Förderprogramm Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)**
<https://www.ffg.at/EBIN>
- **Förderprogramm Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)**
<https://www.ffg.at/ENIN>
- **Förderprogramm Ladeinfrastruktur (LADIN)**
<https://www.ffg.at/LADIN>
- **Green-Deal-Industrieplan**
https://commission.europa.eu/document/41514677-9598-4d89-a572-abe21cb037f4_en
- **Net-Zero-Industriegesetz**
https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/net-zero-industry-act_en
- **Pariser Abkommens**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A22016A1019%2801%29>
- **REPowerEU-Plan**
https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repowereu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_en
- **Wasserstoffbank**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52023DC0156&qid=1682349760946>

Linksammlung Wohnungspolitik

- **Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)**
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/waermestrategie/ewg.html
- **Initiative „New European Bauhaus“ (NEB)**
<https://www.bmk.gv.at/themen/innovation/internationales/New-European-Bauhaus.html>
- **Kurzzeitvermietung**
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14020-2022-INIT/en/pdf>

- **Worst Performing Building (WPB)**
https://bak.de/wp-content/uploads/2022/09/WPB-Definition_Anmerkungen-der-BAK.pdf
- **Zero-emissions buildings**
https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/nearly-zero-energy-buildings_en

Linksammlung Gesundheits- und Sozialpolitik

- **A European Care Strategy for caregivers and care receivers**
<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10382&navItem-relatedDocuments>
- **A statute for European cross-border associations and non-profit organisations**
[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2026\(INL\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2020/2026(INL))
- **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**
https://home-affairs.ec.europa.eu/funding/asylum-migration-and-integration-funds/asylum-migration-and-integration-fund-2021-2027_en?prefLang=de
- **Digital Days 2023 | Künstliche Intelligenz in Medizin und Gesundheit**
<https://www.youtube.com/watch?v=fZjhNjsFmE0>
- **Employment and Social Developments in Europe 2023**
<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8553&furtherPubs=yes>
- **Europäischer Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)**
https://health.ec.europa.eu/ehealth-digital-health-and-care/european-health-data-space_de
- **Fahrzeugbordsysteme mit automatischem eCall-Notruf 112 – EU-weite Spezifikationen für die Interoperabilität**
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6337-2024-INIT/en/pdf>
- **French and German investor groups continuing work on social taxonomy**
<https://www.responsible-investor.com/french-and-german-investor-groups-continuing-work-on-social-taxonomy/>
- **Industrial Policy Synergies: Industrial Policy + Labor Policy**
<https://rooseveltinstitute.org/publications/industrial-policy-synergies-industrial-policy-labor-policy/>
- **ÖGZ-Artikel: Der Europäische Raum für Gesundheitsdaten**
<https://www.staedtebund.gv.at/ePaper/oegz-2023-04/index.html#p=59>
- **Platform on Sustainable Finance's report on social taxonomy**
https://commission.europa.eu/document/d07e1f1e-3a1f-4d55-add4-a130f26b33e3_en?prefLang=de
- **Ratsempfehlung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft**
<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10594>

- **Reform of the EU pharmaceutical legislation**
https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe/reform-eu-pharmaceutical-legislation_en
- **Richtlinienvorschlag über europäische grenzübergreifende Vereine**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0516>
- **Social Economy Enquete: Demokratie**
<https://www.uni-graz.at/de/veranstaltungen/social-economy-enquete-demokratie-1/>
- **Vorläufige Analyse der Positionen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zum Verordnungsvorschlag für einen europäischen Gesundheitsdatenraum**
https://www.voewg.at/wp-content/2015/01/Gesundheitsdatenraum_EP_council_position_2023.pdf
- **What is Bidenomics?**
<https://www.economist.com/podcasts/2023/06/30/what-is-bidenomics>
- **#ZUSAMMEN! Zukunftsbilder für ein neues WIR**
<https://www.zusammen-wir.at/>

Linksammlung Digitalpolitik

- **Data Act (Hintergrund)**
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-act>
- **Data Act**
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2854>
- **FAQ Digitaler Euro OeNB**
<https://www.oenb.at/der-euro/digitaler-euro.html>
- **Gigabit Infrastructure Act (Entwurf)**
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/gigabit-infrastructure-act-proposal-and-impact-assessment>
- **Konnektivitätsziele der Europäischen Kommission**
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/gigabit-connectivity-factsheet>
- **NIS-2-Richtlinie**
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555>
- **Presseaussendung zum digitalen Euro der EZB**
<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2023/html/ecb.pr231018~111a014ae7.de.html>
- **Presseaussendung zum digitalen Euro der Europäischen Kommission**
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3501
- **Plattformbeschäftigung – Europäisches Parlament**
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/platform-work-eu/>

Linksammlung Rechtliche Angelegenheiten

- **DMSG-Entwurf**
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/305/imfname_1593760.pdf
- **Hinweisgeber:innenschutzgesetz**
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/compliance/hinweisgeberinnenschutzgesetz.html>
- **Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/61>
- **Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG)**
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/271>



Impressum

Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs – VÖWG

Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

Tel. 0043-1-4082204

Rechtsform: Verein

ZVR-Zahl: 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

Präsident: Peter Hanke

Vizepräsidenten: Renate Anderl, Erich Haider, Thomas Pühringer, Monika Unterholzner

Geschäftsführung: Heidrun Maier-de Kruijff

Bildrechtliche Hinweise zum Coverbild: Freepik.com. Das Design des Covers wurde unter Verwendung von freepik.com und canva.com entworfen.

